

**Jahresbericht
der Verwaltungsgerichtsbarkeit
des Landes Sachsen-Anhalt
- Geschäftsjahr 2020 -**



Sehr geehrte Damen und Herren,



hiermit lege ich Ihnen den 14. Jahresbericht über die Tätigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt vor.

Das Jahr 2020 war für alle Lebensbereiche, so auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes ein besonderes Jahr. Die Pandemie hat sowohl die Rechtsprechung als auch die Gerichtsverwaltungen besonders gefordert und eine erhebliche zusätzliche Last dargestellt, die bis heute fortwirkt.

Zum einen war der Schutz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch eine ganze Reihe immer wieder anzupassender Maßnahmen ebenso zu gewährleisten wie der Schutz von Teilnehmern und Besuchern an mündlichen Verhandlungen. Zum anderen verlagerte sich die Rechtsprechung - zeitweise u. a. auch infolge eines vorübergehenden Entscheidungsstopps des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

- auf bearbeitungsintensive und zumeist eilbedürftige infektionsschutzrechtliche Verfahren.

Nachdem das BAMF seine Tätigkeit wieder uneingeschränkt aufgenommen hatte, traten die Asylverfahren erneut hinzu, so dass die zusätzliche Belastung noch spürbarer wurde. Ende 2020 waren noch immer fast 2.000 Asylverfahren und mehr als 3.200 allgemeine Verfahren bei den Verwaltungsgerichten anhängig. Die Anzahl der beim Oberverwaltungsgericht anhängigen Verfahren erhöhte sich im Jahr 2020 um mehr als 50 % von 229 auf 347 und ist inzwischen weiter gestiegen.

Nicht zuletzt deshalb ist weiterhin noch keine signifikante Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten eingetreten. Hinzu kam, dass sowohl beide Verwaltungsgerichte als auch das Oberverwaltungsgericht nicht durchweg hinreichend mit - vor allem - auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richtern (Planrichter) ausgestattet waren und im Bereich der stattdessen zugewiesenen Proberichterinnen und -richter noch immer eine durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt in zu großem Maße verursachte Personalrotation für Unzuträglichkeiten gesorgt hat.

Es zeichnet sich allerdings eine gewisse Verbesserung der Personalsituation ab, da das Ministerium für Justiz und Gleichstellung infolge einer Leitentscheidung des Oberverwaltungsgerichtes seine Ernennungs- und Verwendungspolitik in Bezug auf Proberichter hat ändern müssen. Zudem finden die berechtigten Anliegen der Verwaltungsgerichtsbarkeit seit Mitte

des Jahres 2020 im Ministerium für Justiz und Gleichstellung wieder mehr Gehör und wurden inzwischen Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation eingeleitet, insbesondere die Ausschreibung je einer Vorsitzendenstelle für das Obergerverwaltungsgericht und das Verwaltungsgericht Magdeburg sowie die Lebenszeiternennung weiterer Proberichterinnen und Proberichter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Diese Bemühungen müssen unbedingt verstetigt werden, da bereits mit Beginn des Jahres 2023 altersbedingt ein Generationenwechsel in der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt beginnt, der insbesondere auch eine Vielzahl von Beförderungsstelleninhabern betrifft. Dringlich ist daher vor allem die Verbesserung der spezifischen Gewinnung richterlichen Nachwuchses für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Denn die bis Ende 2020 vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung verfolgte Personalpolitik hatte eine abschreckende Wirkung auf Interessentinnen und Interessenten für eine Tätigkeit in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Sachsen-Anhalt. Daher mangelt es inzwischen an hinreichenden Bewerbungen von gerade an der Verwaltungsgerichtsbarkeit interessierten und besonders insoweit ausgebildeten Assessorinnen und Assessoren.

Mit den nunmehr seit 1. Januar 2021 geltenden neuen Verplanungsgrundsätzen, die Ergebnis der in der Anhörung des Ausschusses für Recht, Verfassung und Gleichstellung des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 2. Oktober 2020 von diversen Seiten geübten erheblichen Kritik am Ministerium sind, ist ein erster wichtiger Schritt in die richtige Richtung getan.

Diese Grundätze ermöglichen es mir aufgrund eines bestimmten Kontingentes erstmals, in den kommenden Jahren Richterinnen und Richter, die sich als besonders geeignet für die Verwaltungsgerichtsbarkeit erwiesen haben, hier auf Lebenszeit ernennen zu lassen. Daher lade ich an dieser Stelle Assessorinnen und Assessoren mit gezieltem Interesse an der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausdrücklich ein: Bewerben Sie sich in Sachsen-Anhalt!

Abschließend möchte ich es nicht verabsäumen, mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt nachdrücklich zu bedanken, die sich gemeinsam den besonderen dienstlichen Herausforderungen des vergangenen Jahres mit großem Engagement und Verantwortungsbewusstsein gestellt haben.

Ich wünsche Ihnen erneut eine interessante Lektüre und lade Sie herzlich dazu ein, Ihre Erfahrungen - positive wie negative - mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit und Ihnen wichtig erscheinende Verbesserungen (schriftlich oder elektronisch unter <https://ovg.sachsen-anhalt.de/oberverwaltungsgericht/oeffnungszeiten-und-kontakt> mit uns zu teilen.

Herzlichst

Ihr



(Oliver Becker)

Präsident des Obergerverwaltungsgerichts

Magdeburg, im Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite	2 - 3	Vorwort
Seite	4	Inhaltsverzeichnis
Seite	5 - 8	Das Jahr 2020
Seite	9 - 20	Geschäftsentwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2020
Seite	21 - 39	Rückblick auf Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2020
	Seite 21 - 25	1. Senat
	Seite 25 - 28	2. Senat
	Seite 28 - 36	3. Senat
	Seite 36 - 39	4. Senat
Seite	39 - 41	Ausblick auf anstehende Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2021
Seite	42 - 55	Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Magdeburg 2020 und Ausblick auf anstehende Entscheidungen im Geschäftsjahr 2021
Seite	56 - 65	Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Halle 2020 und Ausblick auf anstehende Entscheidungen im Geschäftsjahr 2021
Seite	66	Ansprechpartner für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Impressum

Das Jahr 2020

Rückblickend auf das Jahr 2020 stand auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit angesichts des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 vor neuen, nie dagewesenen Herausforderungen und Aufgaben.

So stellte sich bereits nach dem ersten Corona-Lockdown Mitte März die Frage, wie ein regulärer Geschäftsbetrieb intern und extern aufrechterhalten werden kann. In den Justizzentren wurden dazu frühzeitig Hygienevorschriften entwickelt, um zu verhindern, dass der Erreger für die Viruserkrankung Covid-19 auf Bedienstete oder Besucher übertragen wird. Neben diesen Bestimmungen und auf der Grundlage des vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt erstellten Maßnahmenplans „Pandemie“ für Gerichte und Staatsanwaltschaften wurde für das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zudem ein Organisationsplan „Pandemie“ erstellt. Die im Organisationsplan beschriebenen Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen haben dazu beigetragen, die Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus weitestgehend zu minimieren und dessen Ausbreitung einzudämmen sowie den für die Rechtsschutzgewährung unverzichtbaren Betrieb sicherzustellen. Die Hygienekonzepte mussten ständig überarbeitet und Arbeitsabläufe neu strukturiert werden. Sitzungssäle wurden zur Gewährleistung der Abstandsregeln mit Plexiglas-scheiben ausgestattet, Desinfektionsmittel bereitgestellt und regelmäßig gelüftet. Hierdurch ist es gelungen, den Sitzungsbetrieb weitgehend aufrechtzuerhalten.

Leider konnte und kann den Bediensteten der Verwaltung und den Serviceeinheiten/ Geschäftsstellen nur in sehr geringem Umfang Tele- und Heimarbeit angeboten werden, obwohl die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards vorsehen, dass Büroarbeit nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen ist. In diesem Bereich ist es für die Justiz dringend geboten, zeitnah die dafür notwendigen technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen. Das Virus hat noch einmal deutlich gezeigt, dass die Justiz in Sachsen-Anhalt dem digitalen Zeitalter weit hinterherhinkt.

Neben diesen Herausforderungen zur Aufrechterhaltung eines regulären Geschäftsbetriebs war das Jahr 2020 durch eine Vielzahl von Verfahrenseingängen bei den Verwaltungsgerichten Halle und Magdeburg sowie dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt gekennzeichnet, die sich gegen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie richteten. Im Einzelnen:

Bei dem **Verwaltungsgericht Halle** sind insgesamt 97 Verfahren mit Bezug zur Corona-Pandemie eingegangen. Hierbei handelte es sich um 60 vorläufige bzw. einstweilige Rechtsschutzverfahren und 37 Klageverfahren. Bei den Antragstellern in den Eilverfahren handelte es sich überwiegend um Gewerbetreibende, insbesondere des Einzelhandels, Firmen, Sonnen-, Fitness- und Tattoostudios, aber auch um Schulkinder, Rechtsanwälte und Bürger, die sich gegen Einschränkungen durch Allgemeinverfügungen der Landkreise oder der kreisfreien Städte sowie ihnen gegenüber angeordnete Einzelmaßnahmen (Ladenschließungen, Quarantäneanordnungen, Öffnungsverbote, Maskenpflicht) gewehrt haben. Daneben gingen 33 Verfahren, darunter 7 Eilverfahren, aus dem Subventionsrecht ein, die die sog. Corona-Soforthilfemaßnahmen zum Gegenstand haben bzw. hatten. Weitere Verfahren betrafen u.a. Einzelmaßnahmen der Stadt Halle gegen Markthändler (Zulassung zum Wochenmarkt) und

ein kommunalrechtliches Verfahren (Ausschluss eines Gemeinderatsmitgliedes von einer Gemeinderatssitzung).

Schließlich gingen 3 versammlungsrechtliche Eilverfahren ein, die die Untersagung einer Versammlung bzw. den Erlass von Auflagen zur Durchführung von Versammlungen wegen der Corona-Pandemie durch entsprechende Bescheide der Stadt Halle zum Gegenstand hatten.

Bei dem **Verwaltungsgericht Magdeburg** sind insgesamt 44 Verfahren mit Bezug zur Corona-Pandemie eingegangen. Dabei handelte es sich bei 24 Verfahren um solche des vorläufigen Rechtsschutzes und bei 20 Verfahren um Klageverfahren. In der Sache ging es im Wesentlichen um Maskenpflicht, Quarantäneanordnungen, Ladenschließungen, Betriebsuntersagungen und Fragen der Zulässigkeit eines Sportstättenbetriebes. Mehrere Eil- und Klageverfahren betrafen Fragen der Maskenpflicht in Schulen und Universitäten. In einem weiteren Eilverfahren ging es um die Frage des Home-Office.

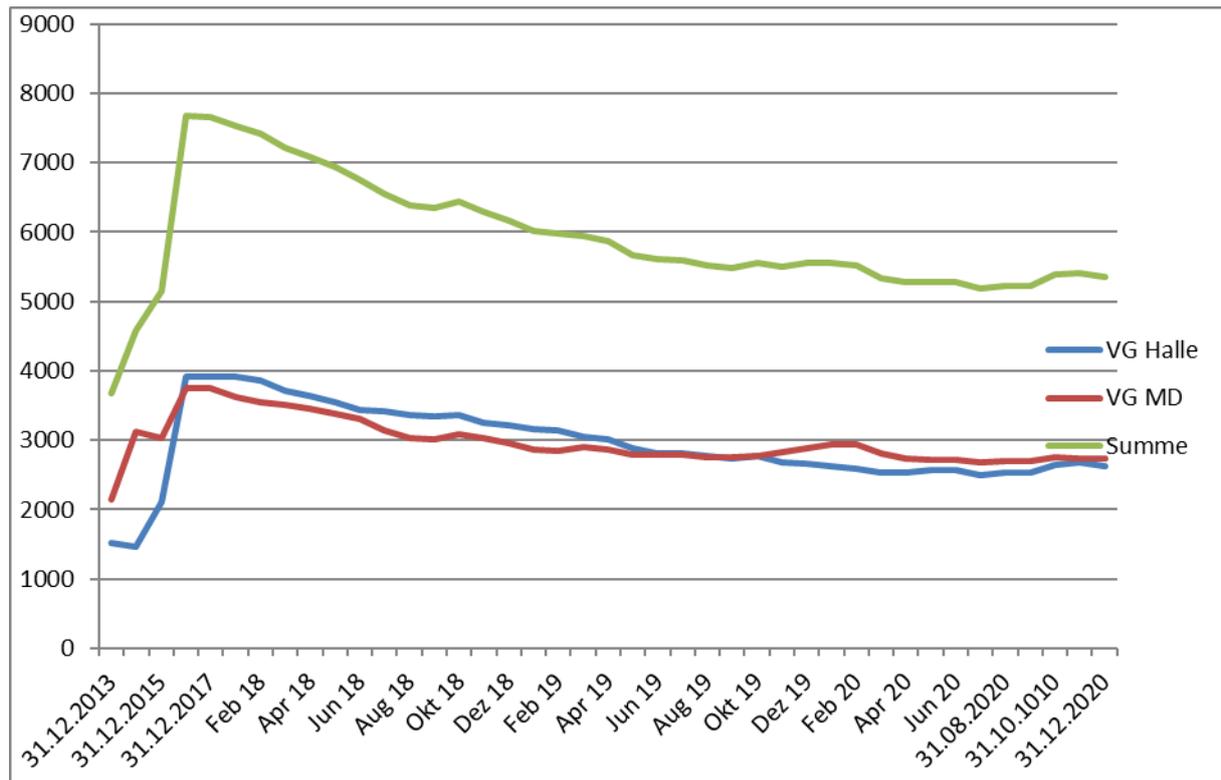
Bei dem **Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt** sind bis zum Jahresende 2020 insgesamt 91 Verfahren mit Bezug zur Corona-Pandemie eingegangen. 68 erstinstanzliche Verfahren (davon 23 Normenkontrollklagen und 45 Eilanträge gemäß § 47 Abs. 6 VwGO) betrafen dabei verschiedene Verordnungen der Landesregierung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt, z. B. die Schließung von Gaststätten, Hotels und Ferienwohnungen, Friseursalons, Fitnessstudios, Prostitutionsstätten und Wettannahmestellen. Die im Jahr 2020 eingegangenen 23 Beschwerden in Eilverfahren mit Bezug zur Corona-Pandemie betrafen vorwiegend die Bereiche des Schul-, Versammlungs-, Seuchen- und Ordnungsrechts.

Auch wenn diese Verfahren aus dem Bereich des Infektionsschutzrechts im Jahr 2020 und fortgesetzt auch 2021 einen bedeutsamen Anteil in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit hatten, wurden daneben auch zahlreiche andere Entscheidungen von großer Bedeutung und maßgeblichem Einfluss auf die Verwaltungspraxis getroffen, die am Ende dieses Jahresberichts in einer Rechtsprechungsübersicht zusammengestellt sind. Zudem gibt es einen Ausblick auf die geplanten Entscheidungen im Jahr 2021.

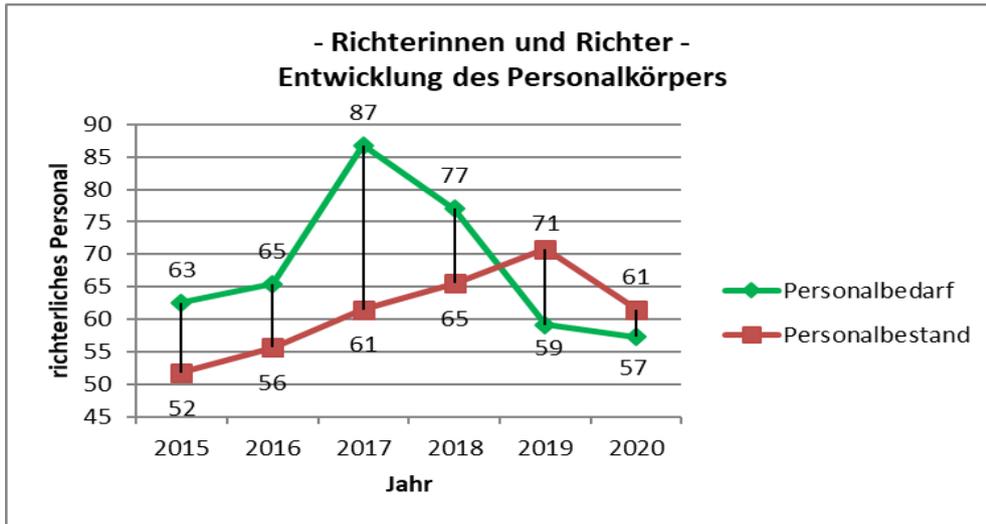
Zur Erläuterung: Die Verwaltungsgerichte Halle und Magdeburg entscheiden in erster Instanz, das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt mit Sitz in Magdeburg in zweiter Instanz über alle verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten im Verhältnis von Bürger und Staat, sofern das Gesetz nicht die ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafgerichte), Arbeitsgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit oder Finanzgerichtsbarkeit für zuständig erklärt. Dazu gehören z. B. Verfahren aus den Bereichen des Beamtenrechts, des Baurechts, des Umwelt- und Immissionsschutzrechts, des Polizei- und Ordnungsrechts, des Kommunalrechts, des Schul- und Hochschulrechts und des Asyl- und Ausländerrechts. Dieser Jahresbericht enthält dazu eine grafische Darstellung der Rechtsgebiete, mit denen sich die Verwaltungsgerichte zu befassen hatten.

Die Personalentwicklung im Jahr 2020

Der bereits seit dem Jahr 2018 durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt vorgenommene **Personalabbau** in der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde leider auch im Jahr 2020 fortgesetzt, sodass es nicht gelungen ist und auch nicht gelingen konnte, neben den hohen Verfahrenseingängen den Abbau der nach wie vor unzufriedenstellend **hohen Bestände** voranzutreiben. Die Verfahrensbestände liegen immer noch um ca. 2.000 über der Verfahrensmenge zum Ende des Jahres 2013.



Die Zahl der Neueingänge pro Richterarbeitskraft lag bei den Verwaltungsgerichten im Jahr 2020 bei durchschnittlich ca. 122 Verfahren. Eine derartige Belastung mit neu eingehenden Verfahren lässt daneben einen nachhaltigen Abbau von Verfahrensbeständen nicht zu, zumal auch das Jahr 2020 von einer vornehmlich durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt verursachten erheblichen Personalfuktuation bei den Proberichtern und Proberichterinnen geprägt war. Die für jeden Berufsanfänger notwendige Einarbeitungszeit hat zur Folge, dass die Arbeitskraft der Proberichter und Proberichterinnen nicht zu 100 % angerechnet werden kann. Zudem zieht eine ständige Personalfuktuation einen für die berufserfahrenen Kolleginnen und Kollegen erheblichen zusätzlichen Einarbeitungsaufwand der neu hinzukommenden Proberichter/innen nach sich, sodass auch die Arbeitskraft der Berufserfahrenen deutlich gemindert wird.



Der Personalbedarf und die tatsächliche Ausstattung der Gerichte mit Richterinnen und Richtern stellen sich wie folgt dar (Hinweis: Bei den Zahlen handelt es sich um gerundete Arbeitskraftanteile [AKA]):

- Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit - Entwicklung des Personalbedarfs* und des Personalbestandes** in den Jahren 2016-2021												
Jahr / Gericht	2016		2017		2018		2019		2020		2021	
	Bedarf	Be- stand	Bedarf	Be- stand	Bedarf	Be- stand	Bedarf	Be- stand	Bedarf	Be- stand	Bedarf	Be- stand
Oberverwaltungsgericht	10	11	10	12	11	10	12	10	12	12	13	12
Verwaltungsgerichte	55	44	77	50	66	56	47	61	46	51	44	47
insgesamt	65	55	87	62	77	66	59	71	58	63	57	59
Belastung je Richter	118 %		141 %		117 %		84%		92%		96%	

* Der Personalbedarf eines Jahres beruht auf den Geschäftszahlen (Eingängen) des jeweiligen Vorjahres.

** Der Personalbestand eines Jahres beruht auf dem vorhandenen Personal (nach Arbeitskraftanteilen) zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Vorjahres (für 2021 zum Stichtag 01.03.2021).

Verwaltungsgerichte

I. Geschäftsentwicklung

Im Geschäftsjahr 2020 sind bei den Verwaltungsgerichten Halle und Magdeburg insgesamt 5.531 Verfahren eingegangen, also 481 Verfahren (=8%) weniger als im Vorjahr. Der Rückgang der Eingänge beschränkt sich dabei allerdings im Wesentlichen auf die Asyleingänge (472 Verfahren). Im Zeitraum von 2014 bis 2017 waren die Asyleingänge aufgrund eines hohen Flüchtlingszuzugs sprunghaft angestiegen, gehen aber seither stetig zurück. Dennoch erreichen die Asyleingänge immer noch ein Niveau, das die vor 2014 bestehende durchschnittliche Belastung von rund 800 Verfahren erheblich übersteigt. Die allgemeinen Verfahrenseingänge sind seit 2018 hingegen auf einem nahezu konstanten Niveau von rund 3.400 Eingängen verblieben.

Die Verwaltungsgerichte haben im Geschäftsjahr 2020 insgesamt 5.569 Verfahren zum Abschluss gebracht und damit etwas mehr (65 Verfahren) erledigt als an Eingängen zu verzeichnen war. Hierdurch konnten die Bestände insgesamt im Verhältnis zum Vorjahr um 145 Verfahren (=2,72%) zurückgeführt werden.

Geschäftsentwicklung								
Jahr	Eingänge		Erledigungen		Bestand am 31.12.		Anzahl der Richterinnen und Richter nach Personalverwendung*	Anzahl der Richterinnen und Richter nach Personalbestand**
	Allgemeine Verfahren (einschl. sonst. Geschäftsanfall)	Asyl-Verfahren	Allgemeine Verfahren (ohne sonst. Geschäftsanfall)	Asyl-Verfahren	Allgemeine Verfahren (ohne sonst. Geschäftsanfall)	Asyl-Verfahren		
2016	4711	4839	3709	3111	4352	3265	44,40	48,52
2017	4237	5924	4760	5218	3615	3981	48,14	51,83
2018	3426	2910	3816	3879	3063	3012	57,35	61,23
2019	3374	2638	3232	3243	2993	2406	48,13	52,67
2020	3365	2166	2969	2627	3244	1950	45,43	49,30

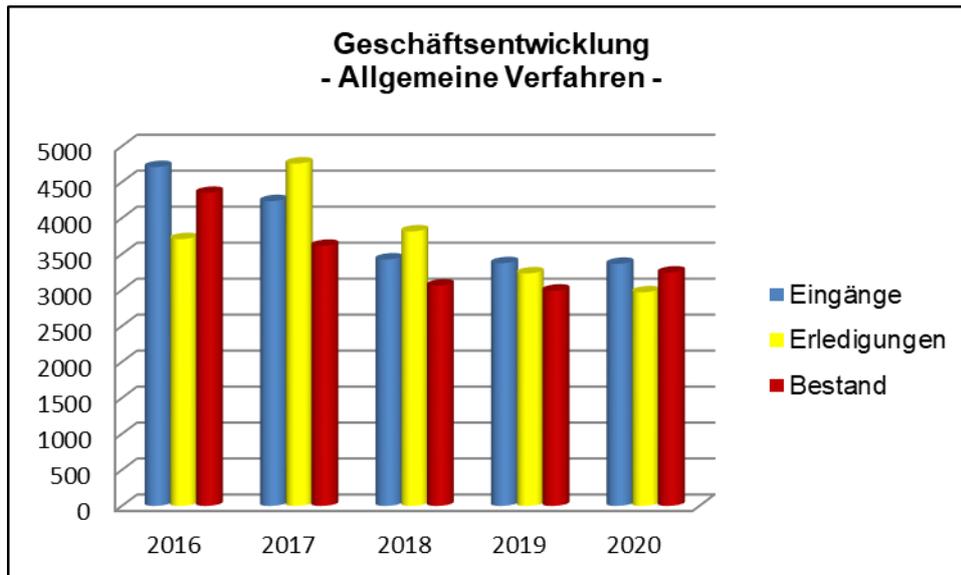
* Die Personalverwendung beschreibt das tatsächlich eingesetzte richterliche Personal (nach Arbeitskraftanteilen im Jahresdurchschnitt unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten, wie z.B. Elternzeit, Mutterschutz, Erkrankung, Fortbildung etc.)

** Der Personalbestand beschreibt das grundsätzlich vorhandene richterliche Personal (nach Arbeitskraftanteilen im Jahresdurchschnitt ohne Berücksichtigung von Ausfallzeiten)

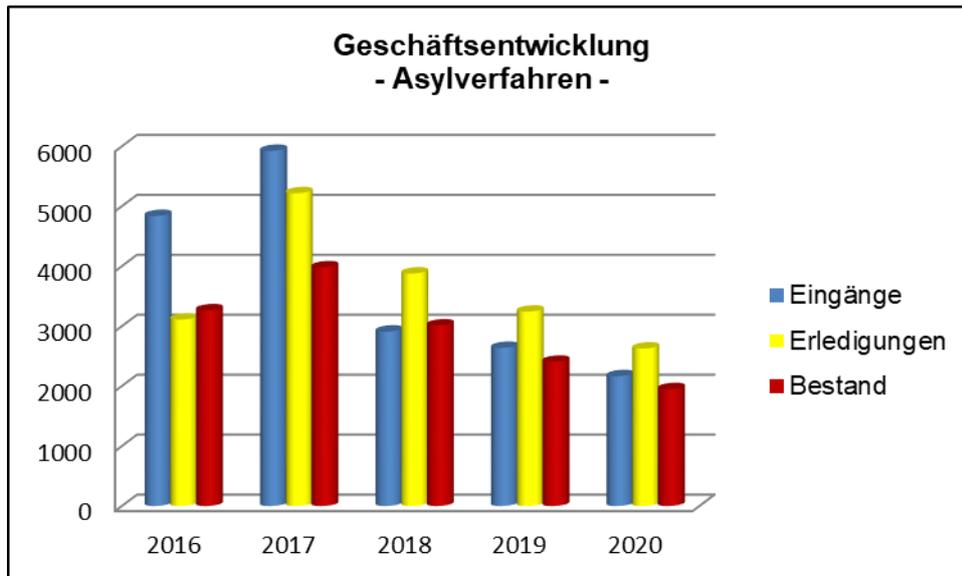
Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Eingänge, Erledigungen und Bestände hinsichtlich der **allgemeinen Verfahren** (ohne Asyl) in den Jahren 2016 bis 2020. Danach waren die Eingänge im Jahr 2020 im Vergleich zu den Vorjahren auf einem nahezu gleichbleibenden Niveau. Die Zahl der Erledigungen ging allerdings weiter zurück, was - obwohl der Personalbestand im Jahr 2020 über den Bedarfen lag - erneut maßgeblich auf die vornehmlich durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt verursachte fortdauernde Personalfuktuation bei den Proberichtern und -richterinnen, allerdings auch die zeitweise notwendigen Einschränkungen des Sitzungsbetriebs im Zuge

des Lockdowns im Frühjahr 2020 zurückzuführen ist. Nicht ganz unerheblich für die Erledigungszahlen dürfte zudem die Arbeitsfreistellung zur Kinderbetreuung gewesen sein.

War es im Jahr 2019 noch gelungen, die Bestände durch einen erhöhten Einsatz der verbleibenden Richter/innen sowie der in den Serviceeinheiten tätigen Beschäftigten auf unter 3.000 Verfahren zu senken, konnte diese Entwicklung im Jahr 2020 nicht fortgesetzt werden: Die Verfahrensbestände in allgemeinen Verfahren sind inzwischen wieder auf über 3.000 Verfahren angestiegen. Neben der oben aufgezeigten unbefriedigenden Personalstruktur dürfte vor allem auch die starke Belastung durch coronabedingte Eilverfahren einen nachhaltigen Abbau des Bestandes im Vorjahr verhindert haben.



Die nächste Grafik zeigt die Entwicklung der Eingänge, Erledigungen und Bestände betreffend die **Asylverfahren** in den Jahren 2016 bis 2020. Die Übersicht dokumentiert, dass die Eingänge in den Asylverfahren im Verhältnis zum Vorjahr um rund 500 Verfahren zurückgegangen sind, sodass es jedenfalls in diesem Bereich bei einem gleichbleibend hohen Einsatz des richterlichen und nichtrichterlichen Personals gelungen ist, die Bestandszahl auf unter 2.000 Verfahren zu senken. Im Hinblick auf die im Verhältnis zum Vorjahr gesunkenen Erledigungen ist zu berücksichtigen, dass die derzeit anhängigen Verfahren zumeist mit erheblichem Aufwand verbunden sind, da sie mit z. B. Iran, Irak, Türkei, Afghanistan und Syrien ganz überwiegend solche Herkunftsländer betreffen, die mit einer umfassenden Einzelfallprüfung der individuellen Fluchtgründe im Rahmen einer mündlichen Verhandlung verbunden sind.



Der - noch immer sehr hohe - **Anteil** der Klageverfahren, die zum 31.12.2020 bereits länger als zwei Jahre bei den Verwaltungsgerichten anhängig waren („**Altverfahren**“) betrug

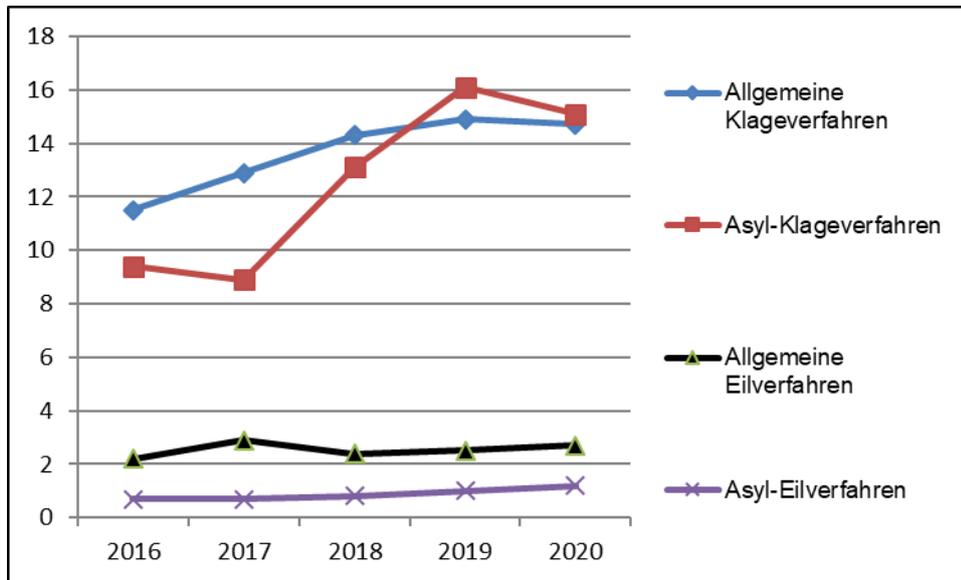
in allgemeinen Verfahren mehr als 17 %,
in Asylverfahren mehr als 16 %.

II. Verfahrenslaufzeiten

Die Verfahrensdauer insbesondere von Klageverfahren ist trotz aller Fortschritte bei den Verwaltungsgerichten ohne Zweifel eine Achillesferse, die nicht nur die Prozessbeteiligten, sondern auch die Kollegen und Kolleginnen belastet. Die Ursachen sind vielfältig: der Personalabbau, die starke Belastung der Richter und Richterinnen, die gestiegene Komplexität der Verfahren und häufige Richterwechsel. Der Bestandsabbau und die Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten hängen also nicht nur von den Eingangszahlen, sondern maßgeblich auch von einer angemessenen personellen Ausstattung ab, die in den letzten Jahren insbesondere bei den Verwaltungsgerichten leider nicht gewährleistet war.

Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten				
Jahr	Allgemeine Klageverfahren	Allgemeine Eilverfahren	Asyl-Klageverfahren	Asyl-Eilverfahren
2016	11,5	2,2	9,4	0,7
2017	12,9	2,9	8,9	0,7
2018	14,3	2,4	13,1	0,8
2019	14,9	2,5	16,1	1,0
2020	14,7	2,7	15,1	1,2

Diese und die nachfolgende Grafik zeichnen die Entwicklung der durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten in den Jahren 2016 bis 2020 nach. Danach ist in den allgemeinen Klageverfahren und Asyl-Klageverfahren eine Verkürzung der Laufzeiten zu verzeichnen. Hingegen hat sich der Anstieg der Verfahrenslaufzeiten in allgemeinen Eilverfahren und Asyl-Eilverfahren - wenn auch nur geringfügig - verfestigt. Hierfür sind vermutlich vor allem die gestiegenen Eingänge im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie verantwortlich.



III. Erfolgsquoten

Die nachfolgende Tabelle zeigt, in wie vielen Verfahren (anteilig) die bei den Verwaltungsgerichten eingelegten Rechtsbehelfe - aufgeteilt nach Verfahrensarten und Verfahrensgegenständen - erfolgreich gewesen sind.

Erfolgsquote (in %)				
Von den im Jahr 2020 abgeschlossenen Verfahren sind erledigt worden durch:	Allgemeine Klageverfahren	Asyl-Klageverfahren	Allgemeine Eilverfahren	Asyl-Eilverfahren
Stattgabe	9%	27%	10%	16%
Abweisung (Ablehnung)	27%	41%	56%	68%
teilweise Stattgabe / Abweisung (Ablehnung)	4%	7%	3%	1%
unstreitige Erledigung	60%	25%	31%	15%

Bemerkenswert ist die Zahl der unstreitigen Erledigungen in allgemeinen Klageverfahren, die bei 60% liegt. Dies dürfte vor allem dem Umstand zuzuschreiben sein, dass die Richter und Richterinnen bereits im Vorfeld umfangreiche Aufklärungsverfügungen und Hinweisschreiben

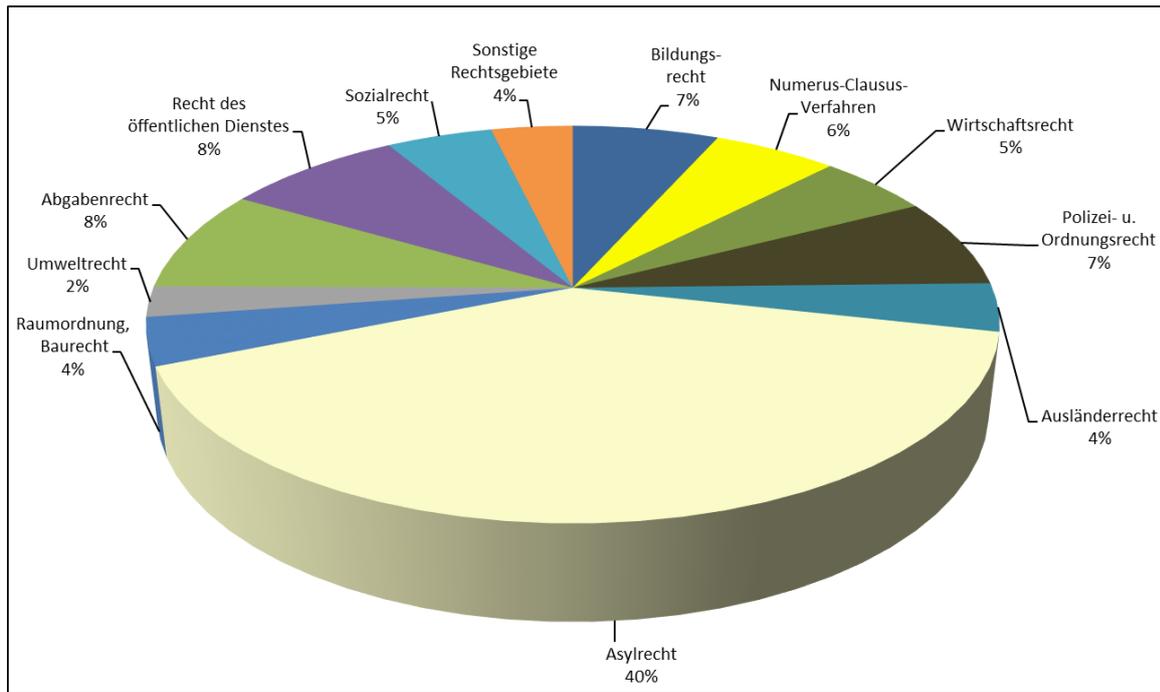
veranlassen, um die Beteiligten über die Sach- und Rechtslage zu informieren und ihnen eine einvernehmliche Lösung aufzuzeigen oder eine Rücknahme des Rechtsbehelfs anzuregen. Diesen Tätigkeiten der Richterinnen und Richter außerhalb einer mündlichen Verhandlung wird oftmals keine besondere Beachtung geschenkt, sie sind aber - wie die Zahlen belegen - ein wesentliches Instrument zur Beendigung anhängiger Verfahren.

Ausgang der Verfahren hinsichtlich der Behörden (in %)				
Die im Jahr 2020 streitig entschiedenen Verfahren, bei denen eine Behörde beteiligt war, endeten mit:	Allgemeine Klageverfahren	Asyl-Klageverfahren	Allgemeine Eilverfahren	Asyl-Eilverfahren
Obsiegen der Behörde	69%	54%	81%	79%
Unterliegen der Behörde	21%	36%	15%	19%
teilweisem Obsiegen / Unterliegen der Behörde	10%	10%	4%	2%

In den Verfahren, in denen Behörden beteiligt waren, was bei den Verwaltungsgerichten weit überwiegend der Fall ist, haben diese - wie die nachfolgende Tabelle ausweist - zumeist obsiegt. Dies dürfte allerdings im Wesentlichen dem Umstand zuzuschreiben sein, dass die Behörden wie die Gerichte an Recht und Gesetz gebunden sind. Die vergleichsweise hohe Erfolgsquote der Behörden dürfte daher ein Indiz dafür sein, dass verwaltungsbehördliche Entscheidungen überwiegend rechtmäßig sind.

IV. Eingänge nach Rechtsgebieten

Die nachfolgende Grafik zeigt den jeweiligen Anteil der bei den Verwaltungsgerichten angefallenen Verfahren nach Sachgebieten, wobei die Neueingänge aus dem Asylverfahrensrecht mit 40% nach wie vor den Schwerpunkt der verwaltungsgerichtlichen Tätigkeit bilden. Aufgrund der erhöhten Eingänge im Bereich des Infektionsschutzrechts sind die Verfahren aus dem Polizei- und Ordnungsrecht (7%; Vorjahr 5%) sowie dem Bildungsrecht (7%; Vorjahr 6%) leicht gestiegen. Allerdings bilden die Verfahren aus dem Abgabenrecht und aus dem öffentlichen Dienstrecht mit jeweils 8 % weiterhin die zweitgrößte Gruppe der Eingänge.



Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

I. Geschäftsentwicklung

Im Geschäftsjahr 2020 sind bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt insgesamt 836 Verfahren und damit 133 Verfahren (= 13,73%) weniger als im Vorjahr eingegangen. Der Rückgang der Eingänge war insbesondere bei bestimmten allgemeinen Verfahren zu verzeichnen. So sind z. B. die Eingänge im Abgabenrecht um ca. 21 % zurückgegangen. Andererseits war das Oberverwaltungsgericht von einer Verfahrenswelle, die die Corona-Pandemie ausgelöst hat, durch eine Vielzahl von Normenkontrollverfahren und damit korrespondierenden Eilverfahren in besonderem Maße betroffen. Für diese Verfahren ist das Oberverwaltungsgericht gemäß § 47 Abs. 1 und Abs. 6 VwGO in erster Instanz zuständig. Letztlich sind vor allem die Eingänge in bearbeitungsaufwändigen und damit personalintensiveren Bereichen gestiegen bzw. stabil.

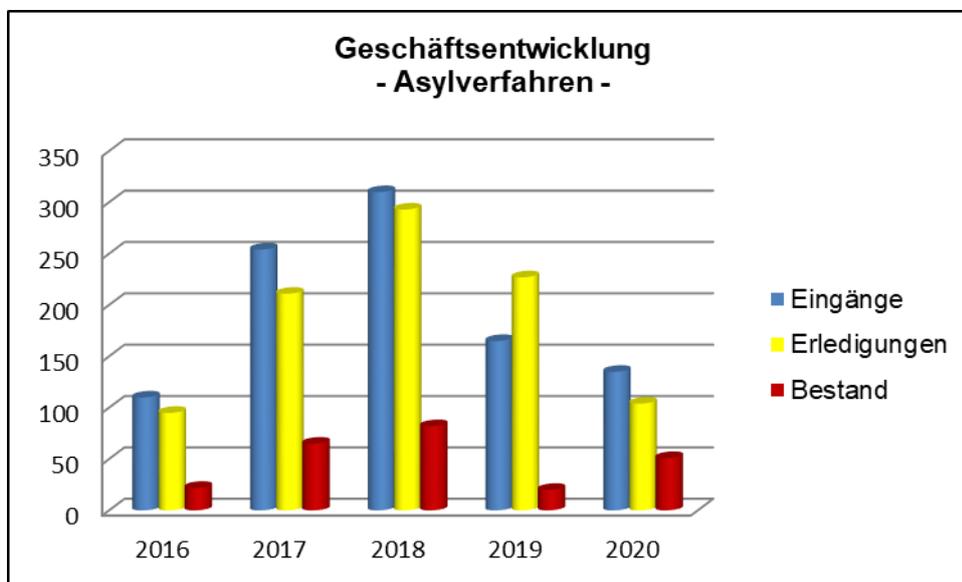
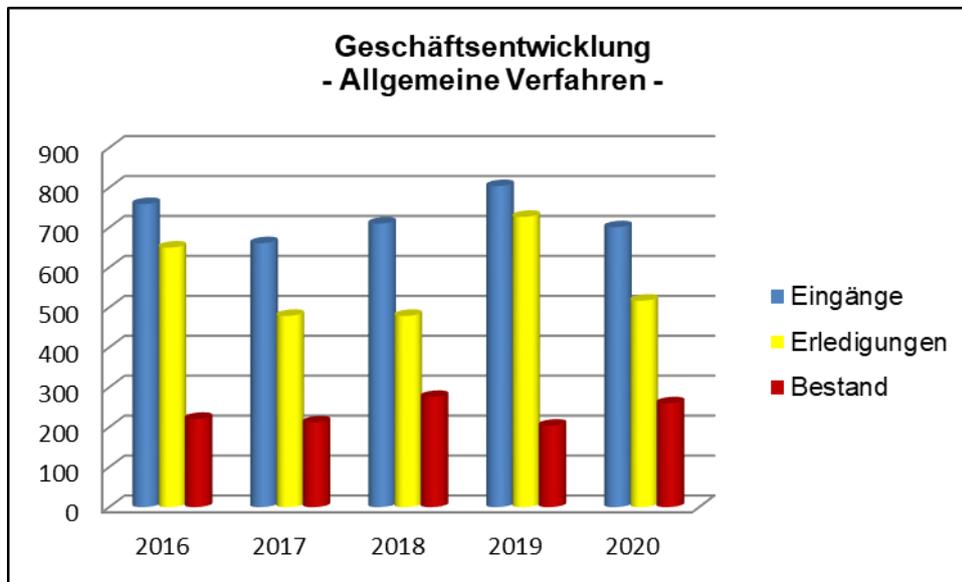
Im Jahr 2020 hat das Oberverwaltungsgericht insgesamt 621 Verfahren zum Abschluss gebracht. Damit konnten die Erledigungszahlen nicht an die Zahl des Vorjahres (954) anknüpfen, sodass die Erledigungen im Jahr 2020 um 34,91% zurückgegangen sind. Damit einhergehend sind auch die Bestände von 224 Verfahren im Jahr 2019 auf 311 Verfahren angestiegen (= 38,84%). Diese Werte erklären sich u. a. dadurch, dass aufgrund der möglicherweise drohenden Grundrechtsverletzungen vorrangig die besonders eilbedürftigen Verfahren gegen Vorschriften der verschiedenen Coronaverordnungen zu entscheiden waren, die sich in ihrer Vorbereitung besonders zeitaufwändig darstellten. Hinzu kommt, dass das Oberverwaltungsgericht trotz eines entsprechenden Personalbedarfs auch im Jahr 2020 weiterhin nicht ordnungsgemäß ausgestattet war; insbesondere fehlte nach wie vor ein Vorsitzender Richter bzw. eine Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht, um eine Spezialisierung der Richterinnen und Richter und eine damit einhergehende beschleunigte Abarbeitung der Verfahren zu ermöglichen. Nach intensiven Bemühungen hat sich das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt aber nunmehr bereit erklärt, immerhin die freie Vorsitzendenstelle auszuschreiben.

Geschäftsentwicklung								
Jahr	Eingänge		Erledigungen		Bestand am 31.12.		Anzahl der Richterinnen und Richter nach Personalverwendung*	Anzahl der Richterinnen und Richter nach Personalbestand**
	Allgemeine Verfahren (einschl. sonst. Geschäftsanfall)	Asyl-Verfahren	Allgemeine Verfahren (ohne sonst. Geschäftsanfall)	Asyl-Verfahren	Allgemeine Verfahren (ohne sonst. Geschäftsanfall)	Asyl-Verfahren		
2016	759	110	650	95	221	22	11,37	11,50
2017	661	254	479	211	212	65	9,93	10,15
2018	710	310	479	293	276	82	8,93	9,80
2019	804	165	727	227	204	20	11,31	12,30
2020	701	135	517	104	260	51	11,30	11,80

* Die Personalverwendung beschreibt das tatsächlich eingesetzte richterliche Personal (nach Arbeitskraftanteilen im Jahresdurchschnitt unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten, wie z.B. Elternzeit, Mutterschutz, Erkrankung, Fortbildung etc.)

** Der Personalbestand beschreibt das grundsätzlich vorhandene richterliche Personal (nach Arbeitskraftanteilen im Jahresdurchschnitt ohne Berücksichtigung von Ausfallzeiten)

Die nachfolgenden Grafiken zeigen die Entwicklung der Eingänge, Erledigungen und Bestände getrennt nach allgemeinen Verfahren (ohne Asyl) und Asylverfahren in den Jahren 2016 bis 2020 beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt.

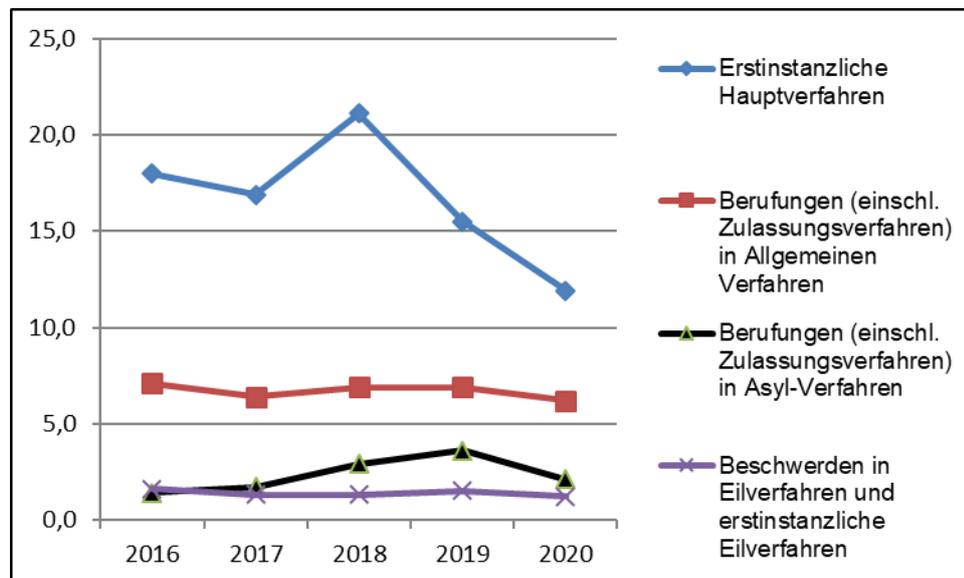


II. Verfahrenslaufzeiten

Die Dauer eines Verfahrens ist ein zentrales Qualitätsmerkmal von Gerichtsverfahren. Nur wenn Verfahren in angemessener Zeit abgeschlossen werden, gewinnt die Justiz an Akzeptanz und Ansehen. Dies gilt in besonderem Maße für zweitinstanzliche Verfahren, denen schon ein erstinstanzliches Verfahren vorausging. Hier sind die Prozessbeteiligten darauf

angewiesen, zügig eine zumeist abschließende Entscheidung der zweiten Instanz zu bekommen, um weiter planen zu können. Aber auch in Verfahren erster Instanz sind zügige Entscheidungen dringend geboten, weil sie oftmals Großvorhaben (z. B. Atomanlagen, Kraftwerke, Energieleitungsbau, Verkehrsflughäfen u. ä.) betreffen und damit einen wichtigen Wirtschaftsfaktor bilden. In diesem Bewusstsein konnten die Verfahrenslaufzeiten bei dem Oberverwaltungsgericht aufgrund des überobligatorischen Einsatzes der Richterinnen und Richter in allen Bereichen zum Teil deutlich gesenkt werden.

Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten				
Jahr	Erstinstanzliche Hauptverfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Allgemeinen Verfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Asyl-Verfahren	Beschwerden in Eilverfahren und erstinstanzliche Eilverfahren
2016	18,0	7,1	1,4	1,6
2017	16,9	6,4	1,7	1,3
2018	21,1	6,9	2,9	1,3
2019	15,5	6,9	3,6	1,5
2020	11,9	6,2	2,1	1,2



III. Erfolgsquoten

Die nachfolgende Tabelle zeigt, in wie vielen Verfahren (anteilig) die beim Oberverwaltungsgericht eingelegten Rechtsmittel - aufgeteilt nach Verfahrensarten und Verfahrensgegenständen - erfolgreich gewesen sind. Dass die Erfolgsquote erneut eher niedrig ausfällt, dürfte ein Indiz für die Richtigkeit des Ergebnisses der erstinstanzlichen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte sein.

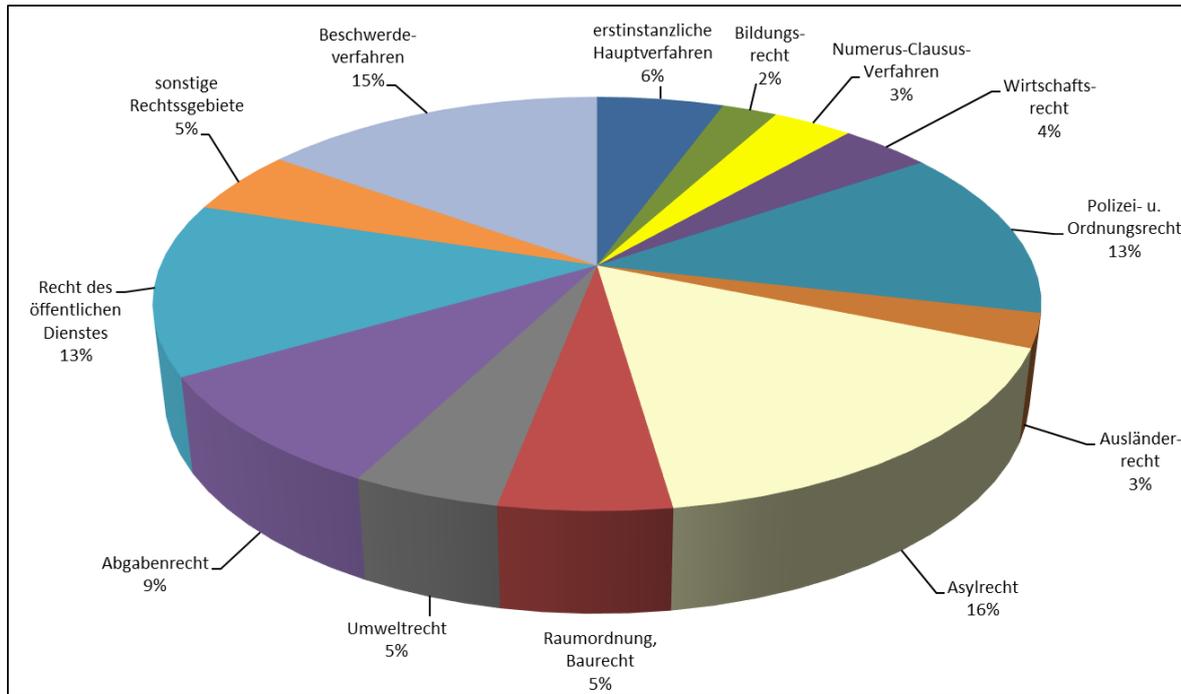
Erfolgsquote (in %)				
Von den im Jahr 2020 abgeschlossenen Verfahren sind erledigt worden durch:	Erstinstanzliche Hauptverfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Allgemeinen Verfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Asyl-Verfahren	Beschwerden in Eilverfahren und erstinstanzliche Eilverfahren
Stattgabe	4%	21%	4%	9%
Abweisung (Ablehnung)	44%	59%	83%	72%
teilweise Stattgabe / Abweisung (Ablehnung)	-	4%	1%	4%
unstreitige Erledigung	52%	16%	12%	15%

In den Verfahren, in denen Behörden beteiligt waren, haben diese zumeist obsiegt. Dies dürfte auch hier dem Umstand zuzuschreiben sein, dass die Behörden an Recht und Gesetz gebunden sind.

Ausgang der Verfahren hinsichtlich der Behörden (in %)				
Die im Jahr 2020 streitig entschiedenen Verfahren, bei denen eine Behörde beteiligt war, endeten mit:	Erstinstanzliche Hauptverfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Allgemeinen Verfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Asyl-Verfahren	Beschwerden in Eilverfahren und erstinstanzliche Eilverfahren
Obsiegen der Behörde	100%	69%	87%	78%
Unterliegen der Behörde	-	26%	13%	17%
teilweisem Obsiegen / Unterliegen der Behörde	-	5%	-	5%

IV. Eingänge nach Rechtsgebieten

Die nachfolgende Grafik zeigt den jeweiligen Anteil der beim Obergericht eingegangenen Verfahren nach Sachgebieten. Anders als im Vorjahr bilden - nach dem Asylrecht mit 16% - mit jeweils 13% nunmehr das Polizei- und Ordnungsrecht, das unter anderem auch das im Jahr 2020 bedeutsam gewordene Gesundheits- und Hygienerecht umfasst, und das öffentliche Dienstrecht die zahlenmäßig zweitstärksten Gruppen.



Güterichterverfahren

Das Güterichterverfahren ist eine besondere Form der einvernehmlichen Streitbeilegung vor Gericht. Anders als bei der Entscheidung durch Urteil stehen nicht Paragraphen, sondern die jeweiligen Interessen und Bedürfnisse der Beteiligten, die in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung womöglich nicht oder nicht vollständig zur Sprache kommen können, im Vordergrund. Die speziell in der **Mediation** geschulten Güterichterinnen und Güterichter können dabei auch Motive der Beteiligten berücksichtigen, die in einem „normalen“ Gerichtsverfahren keine Berücksichtigung finden würden. In der Mediation lösen die Güterichter die Konflikte nicht selbst, sondern helfen den Beteiligten, eigenverantwortlich eine nachhaltige und tragfähige Lösung für ihren Streit zu finden.

Die Güterichterin oder der Güterichter kann die Beteiligten bei ihrer Konfliktlösung jedoch erst dann unterstützen, wenn bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde. Einzelheiten dazu unter:

<https://mj.sachsen-anhalt.de/service/recht-und-gesetz/queterichterverfahren/>

Bei den Verwaltungsgerichten Halle und Magdeburg sowie dem Oberverwaltungsgericht sind im Jahr 2020 insgesamt 26 gerichtsinterne Güterichterverfahren eingegangen. In 11 von 14 im Jahr 2020 erledigten Güterichterverfahren (rund **78%**) konnte der Konflikt beigelegt werden. Dies bestätigt eindrucksvoll, dass sich die Güterichterverfahren durchaus als alternative Streitbeilegung in anhängigen Prozessen anbieten.

Güterichterverfahren im Jahr 2020			
	Verwaltungsgericht Magdeburg	Verwaltungsgericht Halle	Oberverwaltungsgericht
eingegangene Güterichterverfahren	24	2	1
erledigte Güterichterverfahren	13	1	1
davon Konflikt beigelegt	10	1	
davon Konflikt nicht beigelegt	3		1

Rückblick

**auf Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes
des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2020**

1. Senat

Recht der IHK; Neubewertung eines Teils der Meisterprüfung

Beschluss vom 13. März 2020 - Az.: 1 L 24/19 -

Das Verfahren auf Zulassung der Berufung hatte die Zurverfügungstellung eines „Hilfsblatts für Bewertung“ durch die Beklagte als Prüfungsbehörde an die einzelnen Prüfer als Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Frage seiner Verbindlichkeit zum Gegenstand. Letzteres hat der Senat verneint, weil angesichts des nur einer eingeschränkten verwaltungsgerechtlichen Kontrolle zugänglichen prüfungsrechtlichen Bewertungsspielraums der Prüfer ein von der Beklagten zur Verfügung gestelltes, als „Hilfsblatt“ bezeichnetes und sich nicht einmal auf eine konkrete Aufgabenstellung beziehendes „Bewertungsschema“ ebenso wenig wie die Zurverfügungstellung einer „Musterlösung“ für die Prüfer verbindlich sei.

Recht der IHK; Aufhebung eines Beitragsbescheids

Beschlüsse vom 14. September 2020 - Az.: 1 L 97/18 und 1 L 98/18 -

Die von allen Verfahrensbeteiligten betriebenen Antragsverfahren auf Zulassung der Berufung betrafen die Frage der Rechtmäßigkeit einer Liquiditäts- und Instandhaltungsrücklage der Beklagten, insbesondere unter dem Aspekt einer unzulässigen Vermögensbildung sowie in Bezug auf die Anforderungen an die Schätzgenauigkeit bei der Mittelbedarfsprognose eines Nachtragswirtschaftsplans. Klägerseits wurde zudem der Regelungsinhalt des auf frühere Beitragsfestsetzungen bezugnehmenden Beitragsbescheides und der Umfang seiner Anfechtbarkeit problematisiert. Keiner der Zulassungsanträge hatte in der Sache Erfolg.

Festsetzung von Pflegesätzen; Aufhebung eines Genehmigungsbescheides über Budget und Entgelte für das Jahr 2015

Beschluss vom 29. Mai 2020 - Az.: 1 L 87/18 -

Der Kläger begehrte hier die Zulassung der Berufung gegen ein seiner Klage stattgebendes Urteil, mit dem der Bescheid des Beklagten über die Genehmigung eines Schiedsstellenbeschlusses aufgehoben wurde, weil das Verwaltungsgericht in den Entscheidungsgründen nur einem Teil der klägerischen Einwände gefolgt sei. Der Senat ist der klägerischen Auffassung gefolgt, dass sich die geltend gemachte fehlerhafte Urteilsbegründung in entscheidungserheblicher Weise auswirken könne, weil sie im Falle einer erneuten Schiedsstellenentscheidung Bindungswirkung entfaltet und der Kläger mit seinen vom Verwaltungsgericht nicht geteilten Einwänden eine weitergehende Verbesserung seiner Rechtsposition als bisher errei-

chen könnte. In der Sache ging es - bei dem erfolglos gebliebenen Zulassungsantrag - um die Frage der Befreiung vom Mehrleistungsabschlag nach § 4 Abs. 2a Satz 3 KHEntgG sowie ob für Hochschulkliniken andere Kriterien als für Plankrankenhäuser gelten im Hinblick auf die Zuständigkeit der Krankenhausplanungsbehörde, das autonome Planungsrecht der klagenden Hochschulklinik und deren Teilnahme an der allgemeinen Krankenversorgung neben ihrem Lehr- und Forschungsauftrag.

Jagdrecht; Ungültigkeitserklärung, Widerruf und Einziehung eines Jagdscheins sowie Verlängerung der Jagderlaubnis

Beschluss vom 20. Juli 2020 - Az.: 1 M 82/20 -

Im Rahmen eines vorläufigen Rechtsschutzverfahrens hat der Senat festgestellt, dass die Nähe zur Reichsbürger- und Selbstverwalterbewegung die Annahme begründen kann, dass der Erlaubnisinhaber aufgrund der von diesen Gruppierungen vertretenen ablehnenden Einstellung zur Bundesrepublik Deutschland und ihrer Rechtsordnung als waffen- und jagdrechtlich unzuverlässig anzusehen ist. Dabei genügt ein reines Bestreiten von allgemeintypischen Merkmalen der Reichsbürger- und Selbstverwalterszene nicht, um die erstinstanzlich aufgrund konkreter Anknüpfungstatsachen erfolgte Wertung und rechtliche Würdigung des Einzelfalles infrage zu stellen. Bisheriges gesetzestreuere Verhalten ist in die waffenrechtliche Prognose der Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers zwar mit einzubeziehen, aber im Hinblick auf seine Nähe zur Reichsbürger- und Selbstverwalterszene zur Beurteilung seines künftigen Verhaltens nicht bereits ausreichend und Grund genug, die Annahme eines nach dem Maßstab des Gesetzes noch hinnehmbaren waffenrechtlichen Risikos zu bejahen.

Gewerberecht; (erweiterte) Gewerbeuntersagung gemäß § 35 Abs. 1, 7a GewO

Beschluss vom 2. November 2020 - Az.: 1 M 109/20 -

In diesem vorläufigen Rechtsschutzverfahren hatte sich der Senat mit dem Umstand zu befassen, dass während des laufenden Beschwerdeverfahrens das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Antragstellers und Beschwerdeführers eröffnet wurde. Dies hatte nicht die Unterbrechung des Verfahrens zur Folge, weil das berufliche Betätigungsrecht des Gewerbetreibenden nicht zur Insolvenzmasse gehört.

In der Sache konnte die Sperrfrist des § 12 GewO - wonach Vorschriften, die u. a. die Untersagung eines Gewerbes wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, die auf ungeordnete Vermögensverhältnisse zurückzuführen ist, ermöglichen, u. a. während eines Insolvenzverfahrens keine Anwendung in Bezug auf das Gewerbe finden, das zur Zeit des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeübt wurde - aufgrund der einzelfallspezifischen Umstände noch berücksichtigt werden. Sie griff jedoch nur in Bezug auf das tatsächlich ausgeübte Gewerbe des Antragstellers ein. Die Aufnahme einer neuen selbstständigen Tätigkeit wird durch § 12 GewO nicht privilegiert; entsprechendes gilt für die Aufforderung zur Gewerbeabmeldung und hinsichtlich der Zwangsmittellandrohung.

Eisenbahnrecht; Änderung eines Bahnübergangs und der Benutzungsart der kreuzenden Straße

Urteil vom 27. Juni 2020 - Az.: 1 K 126/17 -

Das Planfeststellungsverfahren betraf den Umbau eines für den Kfz-Verkehr gewidmeten Bahnübergangs in einen solchen, der nur noch durch Fußgänger genutzt werden kann. Die klagende Gemeinde hatte mit ihrer Klage keinen Erfolg, weil sie sich nicht - wie es erforderlich gewesen wäre - auf eine Verletzung ihres Selbstverwaltungs- oder Eigentumsrechts berufen konnte. Ein Eingriff in ihre Planungshoheit oder eine Betroffenheit von gemeindlichen Einrichtungen oder Grundstücken war für den Senat nicht feststellbar. Auch ist sie als Straßenbaulastträgerin nicht „Sachwalterin“ der Verkehrssicherheit von Verkehrsteilnehmern. Verkehrs- und Lärmbeeinträchtigungen im Bereich des den Verkehr aufnehmenden Bahnübergangs betreffen im vorliegenden Fall nur Belange von Privatpersonen oder der Allgemeinheit, die nicht speziell dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht zugeordnet sind und von der Klägerin nicht im Interesse des betroffenen Personenkreises geltend gemacht werden können. Bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses bestanden auch noch keine hinreichend konkreten Absichten zur Änderung der örtlichen Bauleitplanung, auf die planungsrechtlich hätte Rücksicht genommen werden müssen.

Prüfungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 SchwarzArbG

Beschluss vom 14. Oktober 2020 - Az.: 1 M 92/19 -

Im Rahmen eines vorläufigen Rechtsschutzverfahrens hat der Senat entschieden, dass eine anonyme Anzeige die Einleitung eines Prüfungsverfahrens in Bezug auf Personen oder Geschäftsunterlagen vor Ort durch die nach Landesrecht zuständige Ordnungswidrigkeiten-Behörde nach den §§ 3 Abs. 6, 4 Abs. 2 SchwarzArbG rechtfertigen kann, aber in der Regel noch nicht die Annahme eines Anfangsverdachts für eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat begründet. Bei dem spezifisch gewerberechtlichen/handwerksrechtlichen Prüfungsverfahren nach § 2 Abs. 3 SchwarzArbG handelt es sich der Sache nach um Vorermittlungen, die jedoch nicht „verdachtsunabhängig“ erfolgen dürfen. Es ist ferner unverzüglich abubrechen, wenn sich der Verdacht für eine Ordnungswidrigkeit soweit konkretisiert, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden kann. Wird dagegen verstoßen, kann dies ein Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot zur Folge haben. Selbstbeziehungsschutz wird durch das Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 SchwarzArbG gewährleistet.

Vergaberecht; Aufhebung eines Beschlusses der Vergabekammer (wegen der Kostenentscheidungen) - Rechtswegverweisung (Beschwerde) -

Beschluss vom 22. Juli 2020 - Az.: 1 O 149/18 -

In einem vergaberechtlichen Verfahren im unter-schweligen Bereich zwischen der klagenden Bieterin und der Vergabestelle hat sich die Klägerin gegen die Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung der Vergabekammer des Landes Sachsen-Anhalt gewandt und insoweit die

Aufhebung des im Nachprüfungsverfahren ergangenen Beschlusses begehrt. Der Senat hat auf die Beschwerde der beklagten Behörde hin, bei der die Vergabekammer angesiedelt ist, entschieden, dass für die Klage der Verwaltungsrechtsweg nicht gegeben ist, sondern eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit vorliegt, für die nach § 13 GVG der ordentliche Rechtsweg eröffnet ist und den Rechtsstreit an das zuständige Landgericht verwiesen.

Zwar unterfällt der Rechtsstreit weder unmittelbar noch in entsprechender Anwendung der §§ 156 Abs. 2, 171 Abs. 1 und 3 GWB der Sonderzuweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit, jedoch ist die Streitigkeit bürgerlich-rechtlicher Natur im Sinne des § 13 GVG, weil der den streitgegenständlichen Kostenentscheidungen (Kostenlast und Kostenfestsetzung) zu Grunde liegende Sachverhalt ein privatrechtlich ausgestaltetes vergaberechtliches Verfahren betrifft und die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Kostenentscheidungen nicht losgelöst von der zu Grunde liegenden Sachentscheidung beurteilt werden kann. Dass sich die Klage nicht mehr gegen die Vergabestelle, sondern gegen die Vergabekammer richtet ist ebenso wie die Rechtsnatur des angefochtenen Beschlusses für die Rechtswegbestimmung nicht entscheidungserheblich. Die Vergabekammer entscheidet in funktionaler Hinsicht wie ein Gericht und wird durch die Anfechtung ihrer Entscheidung nicht zur Verfahrensbeteiligten.

Arbeitszeit von Lehrkräften an Fachgymnasien/Beruflichen Gymnasien

Urteil vom 27. Juni 2020 - Az.: 1 L 113/18 -

Der Senat hat durch Urteil vom 27. Juni 2020 entschieden, dass der Ausschluss von Lehrkräften, die in der Qualifikationsphase des Fachgymnasiums/Beruflichen Gymnasiums unterrichten, von der Gewährung von Anrechnungsstunden nach § 9 Satz 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr LSA) mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar ist.

Nach § 9 Satz 1 ArbZVO-Lehr LSA erhalten Lehrkräfte, die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule oder in der Qualifikationsphase des Abendgymnasiums oder Kollegs mindestens acht Wochenstunden Unterricht erteilen, grundsätzlich eine Anrechnungsstunde, wenn sie mindestens 16 Wochenstunden Unterricht erteilen, zwei Anrechnungsstunden. Die Klägerin, die als beamtete Lehrkraft in einem Berufsschulzentrum im Dienst des beklagten Landes Sachsen-Anhalt steht, beehrte die Festsetzung von Anrechnungsstunden für Unterricht, den sie in der Qualifikationsphase des Fachgymnasiums/Beruflichen Gymnasiums erteilt bzw. in den vergangenen Jahren erteilt hat. Mit Urteil vom 24. Mai 2018 hat das Verwaltungsgericht Magdeburg festgestellt, dass die Versagung von Anrechnungsstunden für die Lehrtätigkeit der Klägerin in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe des Fachgymnasiums seit dem Schuljahr 2014/2015 nach Maßgabe des § 9 ArbZVO-Lehr LSA rechtswidrig sei.

Auf die hiergegen gerichtete Berufung des beklagten Landes hat der Senat festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, bei der Bemessung der Unterrichtsverpflichtung der Klägerin in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2020, wenn die Klägerin in der Qualifikationsphase des Fachgymnasiums/Beruflichen Gymnasiums mindestens acht Wochenstunden Unterricht erteilt hat, eine Anrechnungsstunde, wenn sie mindestens 16 Wochenstunden Unterricht erteilt hat, zwei Anrechnungsstunden in Abzug zu bringen. Zwar könnten auf der Grundlage

von § 9 ArbZVO-Lehr LSA der Klägerin wegen des von ihr erteilten Unterrichts keine Anrechnungsstunden zuerkannt werden. Der Ausschluss von Lehrkräften, die in der Qualifikationsphase des Fachgymnasiums/Beruflichen Gymnasiums unterrichteten, von der Gewährung von Anrechnungsstunden nach § 9 Satz 1 ArbZVO-Lehr LSA sei jedoch mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar. Dass die in der Qualifikationsphase des Fachgymnasiums/Beruflichen Gymnasiums eingesetzten Lehrkräfte in § 9 Satz 1 ArbZVO-Lehr LSA nicht berücksichtigt seien, führe zu einem rechtfertigungsbedürftigen Begünstigungsausschluss. Die Regelung habe im Zusammenspiel mit der in § 3 und § 4 ArbZVO-Lehr LSA geregelten Regelstundenzahl und Unterrichtsverpflichtung im Regelfall zur Folge, dass Lehrkräfte, die einen erheblichen Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung in der Qualifikationsphase des Fachgymnasiums/Beruflichen Gymnasiums erbringen würden, die volle Regelstundenzahl von 25 Unterrichtsstunden zu leisten hätten, während Lehrkräfte, die in gleichem Umfang in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule oder in der Qualifikationsphase des Abendgymnasiums oder Kollegs unterrichteten, im Durchschnitt wöchentlich nur 23 oder 24 Unterrichtsstunden erteilen müssten. Für diese Ungleichbehandlung der in der Qualifikationsphase unterrichtenden Lehrkräfte danach, ob sie an einer allgemeinbildenden oder an einer berufsbildenden Schule tätig seien, sei ein sachlicher Grund, der dem Ziel und dem Ausmaß der Differenzierung angemessen sei, nicht zu erkennen. Dass in der Qualifikationsphase des Fachgymnasiums/Beruflichen Gymnasiums mindestens acht Stunden unterrichtende Lehrkräfte insgesamt ein oder zwei Unterrichtsstunden mehr zu erteilen hätten, werde den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 GG nur gerecht, wenn angenommen werden könne, dass die Arbeitsbelastung dieser Lehrkräfte nach Zeit und/oder Art typischerweise gleichwohl der Arbeitsbelastung der von § 9 Satz 1 ArbZVO-Lehr LSA erfassten Lehrkräfte entspreche. Dies ist nicht feststellbar.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

2. Senat

Vorläufiger Rechtsschutz gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm in Halle (Saale)

Beschluss vom 12. Mai 2020 - Az.: 2 R 24/20 -

Mit Beschluss vom 12. Mai 2020 hat der 2. Senat den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm abgelehnt, mit dem ein Baustopp erreicht werden sollte.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 28. Oktober 2019 hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt der Plan für das Vorhaben „Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm“ festgestellt. Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung einer Hochwasserschutzwand in der wasserseitigen Böschung des Bestandsdeiches. Ziel des Vorhabens ist die Errichtung einer funktions- und standsicheren Hochwasserschutzanlage für das Stadtgebiet Halle-Neustadt. Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss richten sich die Klagen mehrerer Eigentümer von Grundstücken, die an der gegenüberliegenden Seite der Saale im Wohngebiet „Am Sophienhafen“ gelegen sind. Sie machen im Wesentlichen geltend, dass die geplante Erhö-

hung des Gimritzer Damms zugleich die Hochwassergefahr für ihr Grundstück erhöhe, und verweisen insoweit auf die Ereignisse in der Zeit des Hochwassers im Jahr 2013. Damals wurde die bestehende Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm mit Sandsäcken gesichert. Gleichzeitig kam es zu einer Überschwemmung des Wohngebiets „Am Sophienhafen“.

Der Senat hat den Antrag abgelehnt, weil das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses das Interesse der Antragsteller an einem Baustopp überwiege. Die Antragsteller könnten im Hauptsacheverfahren voraussichtlich nicht verlangen, dass der Planfeststellungsbeschluss aufgehoben wird. Die Neuerrichtung der Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm führe nicht zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit insbesondere nicht zu einer erheblichen und dauerhaften, nicht ausgleichbaren Erhöhung der Hochwasserrisiken. Vielmehr führe das Vorhaben insgesamt zu einer Verringerung der Hochwassergefahr. Es bewirke insbesondere die dringend gebotene Minderung der Hochwasserrisiken für den Stadtteil Halle-Neustadt.

Allerdings seien die privaten Belange der von der Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm möglicherweise negativ betroffenen Eigentümer und Bewohner der östlich der Saale gelegenen Wohnbebauungen im Bereich Sophienhafen/Hafenstraße, Klostervorstadt oder auf dem Gut Gimritz im Süden der Peißnitzinsel im Planfeststellungsbeschluss nur unzureichend erfasst worden. Infolgedessen enthalte dieser keine hinreichenden Überlegungen dazu, ob und inwieweit Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der genannten Personengruppen angezeigt seien. Wegen dieses Fehlers komme jedoch keine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, sondern allenfalls eine Planergänzung in Betracht. Ein Baustopp sei bei einer derartigen Sachlage nicht veranlasst.

Planfeststellung für den Ausbau einer Ortsdurchfahrt

Urteil vom 8. Juli 2020 - Az.: 2 K 22/19 -

Die Kläger, ein landwirtschaftliches Unternehmen sowie der Eigentümer eines Wohngrundstücks, die Anlieger der Ortsdurchfahrt der B 185 sind, wandten sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau eines Abschnitts der Ortsdurchfahrt, der u.a. die Herstellung von Radwegen bzw. Fuß- und Radwegen sowie von sog. Querungshilfen für Fußgänger und Radfahrer beinhaltete. Die Kläger beanstandeten neben formellen Fehlern insbesondere, dass für die Herstellung der Radwege keine Notwendigkeit bestehe und ihre Belange fehlerhaft abgewogen worden seien. Durch die Anlegung einer Querungshilfe seien wegen der zu erwartenden Abbrems- und Beschleunigungsvorgänge erhöhte Lärmbelästigungen für das Wohngrundstück des Klägers zu 2 zu befürchten. Die radwegbedingte Verengung der bislang 7 m breiten Fahrbahn auf eine Breite von nur noch 6,50 m und im Bereich der Querungshilfen auf 3,50 m je Fahrtrichtung führe ferner dazu, dass die Zugänglichkeit der landwirtschaftlichen Flächen der Klägerin zu 1 für die von ihr verwendeten überbreiten landwirtschaftlichen Fahrzeuge wesentlich erschwert werde.

Der Senat hat die Klage abgewiesen. Das Planvorhaben sei von der erforderlichen Planrechtfertigung getragen. Der Ausbau der Ortsdurchfahrt in dem in Rede stehenden Abschnitt diene der Sicherheit des Radverkehrs und der Fußgänger. Auch wenn sich dort nur wenige

Radfahrer und Fußgänger bewegen sollten, sei der Ausbau vernünftigerweise geboten. Der Planfeststellungsbeschluss lasse auch keine rügefähigen Abwägungsmängel erkennen. Durch die Anlegung von Querungshilfen auf Höhe des Grundstücks des Klägers zu 2 seien keine erhöhten Geräuschmissionen zu erwarten, weil dort – im Gegensatz zu Fußgängerüberwegen – der Fahrverkehr bevorrechtigt bleibe. Lärmschutzmaßnahmen seien nicht erforderlich. Auch die Fahrbahnverengung sei nicht abwägungsfehlerhaft. Der Beklagte habe sich nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) richten dürfen. Die Verkehrssteiler seien mit überfahrbaren Flachbordsteinen versehen werden, so dass im Ausnahmefall auch die ggfs. vorbeifahrenden überbreiten landwirtschaftlichen Fahrzeuge die Verkehrsinsel langsam und vorsichtig passieren könnten. Ein - langsamer - Begegnungsverkehr der bis zu 3,50 breiten landwirtschaftlichen Fahrzeuge mit (in der Regel) bis zu 2,55 m bzw. 2,60 m breiten LKW und Bussen sei auch bei einer Fahrbahnbreite von 6,50 m noch möglich. Sollten sich - auf der geraden und gutüberschaubaren Strecke - (überbreite) landwirtschaftliche Fahrzeuge begegnen, sei es zumutbar, an breiteren Stellen - etwa im Bereich der Verkehrsinseln oder der Straßeneinmündungen - anzuhalten, um ein Vorbeifahren zu ermöglichen. Selbst bei einer Fahrbahnbreite von 7,00 m, wie sie bisher bestanden habe, sei ein Begegnungsverkehr zwischen jeweils 3,50 (über-)breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen problematisch. Hinzu komme, dass auch an anderen Stellen innerhalb der Ortslage nicht durchgängig eine 7,00 m breite Fahrbahn zur Verfügung stehe.

Nachbarwiderspruch gegen Stellplatzanlage

Beschluss vom 20. Oktober 2020 - Az.: 2 M 71/20 -

Mit Beschluss vom 20. Oktober 2020 hat der 2. Senat unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts den Antrag eines Anwohners auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Genehmigung der Errichtung eines Stellplatzhofes mit 26 Stellplätzen auf dem Nachbargrundstück abgelehnt.

Die Beigeladene beabsichtigt, das Gebäudeensemble auf dem Grundstück Schopenhauerstraße 4 in Halle (Saale), in dem von 1990 bis 2016 das Jugendamt der Stadt untergebracht war, in eine Wohnnutzung zu überführen. Das Grundstück liegt nördlich der Innenstadt im gründerzeitlichen Wohngebiet Paulusviertel. Es ist mit einem in den Jahren 1938/39 errichteten ehemaligen Verwaltungsgebäude bebaut. Geplant sind die Umnutzung und Sanierung des Gebäudes, wobei insgesamt 28 Wohneinheiten entstehen sollen. Zudem ist die Errichtung von 28 Stellplätzen geplant, wobei 2 Stellplätze straßenseitig vor dem Gebäude in der Schleiermacherstraße und 26 Stellplätze in dem durch eine Toreinfahrt zugänglichen Innenhof errichtet werden sollen. Gegen die hierfür erteilte Baugenehmigung richtet sich ein Nachbarwiderspruch, soweit die Errichtung eines Stellplatzhofes mit 26 Stellplätzen genehmigt wurde. Das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Baugenehmigung angeordnet. Auf die Beschwerde der Beigeladenen hat der Senat den Beschluss des Verwaltungsgerichts geändert und den Antrag abgelehnt.

Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, die genehmigte Stellplatzanlage sei zulässig. Baulichen Anlagen seien unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen könnten, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Um-

gebung unzumutbar seien. Diese Vorschrift gelte auch Stellplätze und Garagen. Dabei sei von dem Grundsatz auszugehen, dass Nachbarn die von den Stellplätzen einer rechtlich zulässigen Wohnbebauung ausgehenden Emissionen im Regelfall hinzunehmen hätten. Nur bei besonderen örtlichen Verhältnissen sei die Errichtung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück nicht oder nur mit Einschränkungen zulässig. Das gelte insbesondere für Stellplätze, die im Inneren von Wohnkomplexen oder in ruhigen rückwärtigen Gartenbereichen hinter Wohnhäusern gelegen seien. Eine generelle, für alle Standorte von Stellplätzen im rückwärtigen Bereich geltende Beurteilung sei jedoch nicht möglich; sie hänge immer von den Umständen des Einzelfalls ab.

Nach diesen Grundsätzen sei die Stellplatzanlage mit 26 Stellplätzen im Innenhof des Grundstücks Schopenhauerstraße 4 in Halle (Saale) für den Antragsteller nicht unzumutbar. Insoweit sei von Bedeutung, dass der Innenhof schon in der Vergangenheit zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzt worden sei. Zudem seien das Vorhabengrundstück sowie die angrenzenden Nachbargrundstücke durch die Nutzung von Flächen für Stellplätze vorgeprägt. Angesichts der nicht unerheblichen Vorbelastung durch Stellplatznutzung müssten die Nachbarn damit rechnen, dass auch der Innenhof des Grundstücks Schopenhauerstraße 4 in absehbarer Zeit verstärkt zur Anordnung von Stellplätzen genutzt werde.

3. Senat

Verbot einer Versammlung während des „ersten Lockdowns“ der Corona-Pandemie

Beschluss vom 18. April 2020 - Az.: 3 M 60/20 -

Der Antragsteller meldete eine Versammlung mit ca. 30 bis 50 Teilnehmern auf dem Marktplatz in Halle (Saale) an, die im April 2020, in der Zeit des „ersten Lockdowns“, stattfinden sollte. Bei der Anmeldung gab er an, dass er diverse Maßnahmen zur Reduzierung von Ansteckungsrisiken treffen werde, insbesondere die Einhaltung eines Abstandes von 2 m zwischen den Versammlungsteilnehmern, die Erfassung aller Versammlungsteilnehmer in einer Anwesenheitsliste mit Namen, Adresse und Telefonnummer sowie den Ausschluss von Personen mit positivem COVID-19-Test, Krankheitssymptomen oder Aufenthalt im Ausland innerhalb der letzten 14 Tage. Am Versammlungsort sollten mit Kreide Bodenmarkierungen für die Teilnehmer angebracht werden, um während der Kundgebung die Einhaltung des Abstandsgebots sicherzustellen.

Die Polizeiinspektion verbot die Versammlung gestützt auf Regelungen der seinerzeit geltenden Dritten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (3. SARS-CoV-2-EindV).

Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag des Antragstellers die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Verbotsverfügung der Polizeiinspektion wiederhergestellt und die Behörde zugleich im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller eine Sondergenehmigung für die Durchführung der Versammlung zu erteilen.

Der Senat hat die Beschwerde der Polizeiinspektion zurückgewiesen. Zur Begründung hat der Senat ausgeführt: Nach den Regelungen der 3. SARS-CoV-2-EindV dürften Versammlungen unter freiem Himmel grundsätzlich nicht stattfinden. Sie könnten nur im Einzelfall behördlich nach einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden. Deshalb bestehe kein Raum für ein behördliches Verbot einer Versammlung. Die Behörde habe vielmehr ausschließlich darüber zu entscheiden, ob eine solche Versammlung abweichend von dem grundsätzlichen Verbot aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zuzulassen ist, ggf. unter Auflagen. Das Verwaltungsgericht habe zu Recht eine einstweilige Anordnung für die Zulassung der Versammlung erlassen. Die Behörde habe mit bei ihrer ablehnenden Entscheidung die besonderen Umstände des vorliegenden Falls außer Betracht gelassen und der Bedeutung und Tragweite des Grundrechts des Antragstellers auf Versammlungsfreiheit nicht hinreichend Rechnung getragen. Insbesondere habe die Behörde die vom Antragsteller geplanten Maßnahmen zum Gesundheits- und Infektionsschutz nicht hinreichend berücksichtigt. Es gebe auch keinen Grund für die Annahme, dass die geltenden Regelungen über Kontaktbeschränkungen bei konsequenter Handhabung keinen hinreichenden Schutz vor bestehenden Ansteckungs- bzw. Verbreitungsrisiken außerhalb der konkreten Versammlung böten. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes stehe auch nicht im Widerspruch zum Vermummungsverbot nach dem Versammlungsgesetz, da es erkennbar als Schutzmaßnahme gedacht und nicht zur Verschleierung der Identität zu verstehen sei. Auch die Erwägung der Polizeibehörde, es sei zu befürchten, dass eine namentlich benannte, als Rechtsextremist eingestufte Person auf dem Marktplatz erscheinen werde, um Störungen bzw. eine Gegenversammlung durchzuführen, greife nicht durch. Gegendemonstrationen seien nach Maßgabe der 3. SARS-CoV-2-EindV ohne Zulassung verboten. Die Ordnungs- und Sicherheitsbehörden müssten gegen nicht genehmigte und damit verbotene Gegenveranstaltungen vorgehen, um die durch eine zu erteilende Genehmigung gestattete Versammlung des Antragstellers zu schützen.

Schließung von Ladengeschäften jeder Art mit über 800 qm Verkaufsfläche wegen der Corona-Pandemie

Beschluss vom 27. April 2020 - Az.: 3 R 52/20 -

Der Senat hatte über den Antrag eines bundesweit tätigen Sport- und Bekleidungsartikelhändlers auf vorläufige Außervollzugsetzung einer Regelung der Vierten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (4. SARS-CoV-2-EindV) zu entscheiden, nach welcher Ladengeschäfte jeder Art bis zu 800 qm Verkaufsfläche nur unter Einhaltung bestimmter Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen geöffnet werden durften, wobei einige Geschäftsbereiche (z. B. Buchhandel, Kfz- und Fahrradhandel) von der Größenbegrenzung ausgenommen waren.

Der Senat hat die Flächenbeschränkung für großflächige Einzelhandelsgeschäfte, die nicht bereits von der Schließung ausgenommen waren, nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nur gebotenen und möglichen summarischen Prüfung als voraussichtlich notwendige infektionsschutzrechtliche Schutzmaßnahme angesehen. Die Regelungen der 4. SARS-CoV-2-EindV bezweckten die fortgesetzte Eindämmung weiterer Ansteckungen mit dem Coronavirus und damit den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens und insbesondere

der Krankenhäuser zur Behandlung schwer und schwerstkranker Menschen. Der Landesregierung komme in der unsicheren epidemischen Lage bei der Beurteilung, welche Maßnahmen sie zur Verwirklichung der Ziele für geeignet, erforderlich und angemessen halten dürfe, ein gerichtlich nur begrenzt überprüfbarer Einschätzungs- und Prognosespielraum zu. Das legitime Ziel, soziale Kontakte zur Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich zu beschränken, könne im Einzelhandel derzeit noch nicht vollständig durch strenge Hygienemaßnahmen abgelöst werden. Die Landesregierung habe in zulässiger Weise an das typisierende, pauschalierende Merkmal der Großflächigkeit der Ladenflächen angeknüpft. Die darin liegende Ungleichbehandlung sei gerechtfertigt, weil die Anziehungskraft eines kleineren Geschäfts im Regelfall hinter derjenigen eines großflächigen Einzelhandelsgeschäfts zurückbleibe. Besucherströme insbesondere aus dem ländlichen Raum, die vom großflächigen Einzelhandel hervorgerufen würden, könnten durch die Regelung in wesentlichen Teilen begrenzt werden. Es komme nicht maßgeblich darauf an, ob und inwieweit sich infektionshygienische Maßnahmen in einem großflächigen Verkaufsraum zumindest mit dem gleichen Sicherheitsniveau wie bei Geschäften mit einer Verkaufsfläche von weniger als 800 qm durchführen ließen. Mit der Entscheidung, den Buchhandel sowie den Fahrrad- und Kfz-Handel von der Flächenbegrenzung auszunehmen, habe die Landesregierung nicht willkürlich gehandelt. Dem Buchhandel komme zur Wahrung der Informations-, Presse- und Wissenschaftsfreiheit sowie zur Deckung des schulischen Bedarfs, und dem Fahrrad- und Kfz-Handel zur Sicherung der Mobilität der Bevölkerung ein besonderer Versorgungsauftrag zu.

Schließung von Solarien und Sonnenstudios trotz Lockerungen für das private und öffentliche Leben während der Corona-Pandemie

Beschluss vom 8. Mai 2020 - Az.: 3 R 77/20 -

Der Senat war mit einem Antrag auf vorläufige Außervollzugsetzung einer Regelung der Fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (5. SARS-CoV-2-EindV) befasst, nach welcher Solarien und Sonnenstudios für den Publikumsverkehr weiterhin geschlossen bleiben müssten, während nichtmedizinischen Massage- und Fußpflegepraxen, Nagelstudios und Kosmetikstudios angesichts insgesamt rückläufiger Infektionen in der Bevölkerung mit dem Coronavirus bei Beachtung der in der Verordnung geregelten Abstands-, Hygiene- und Schutzanforderungen die Öffnung wieder gestattet wurde.

Der Senat sah darin einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG und hat dem Antrag daher entsprochen. Bei der Entscheidung, welche Betriebe im Zuge von Lockerungsmaßnahmen wieder geöffnet werden dürfen, seien Ungleichbehandlungen zwar unvermeidbar und auch zulässig, wenn sie von sachlichen Gründen getragen seien. Rechtfertigende Gründe für die unterschiedlichen Öffnungsregelungen bei den Betrieben im Bereich der Körperpflege und -ästhetik lägen jedoch nicht vor. Für Sonnenstudios und Solarien lasse sich ein Infektionsrisiko, welches das Risiko beim Betrieb nichtmedizinischer Massage- und Fußpflegepraxen, Nagelstudios und Kosmetikstudios übersteige, nicht feststellen. Die Ungleichbehandlung sei auch nicht mit einem besonderen Bedarf der Bevölkerung für die im Zuge der Lockerung nunmehr erlaubten körpernahen Dienstleistungen zu rechtfertigen.

Anordnung einer sog. Maskenpflicht im öffentlichen Personenverkehr und in Verkaufsstätten wegen der Corona-Pandemie

Beschluss vom 11. Juni 2020 - Az.: 3 R 102/20 -

Der Senat hatte über einen Antrag auf vorläufige Außervollzugsetzung der in der Sechsten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (6. SARS-CoV-2-EindV) bestimmten Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Personenverkehr und in Ladengeschäften zu entscheiden.

Der Senat hat den Antrag abgelehnt. Die Maskenpflicht sei geeignet, Neuinfektionen mit dem Coronavirus möglichst zu verhindern bzw. die Verbreitung des Virus zumindest zu verlangsamen und damit den sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebenden staatlichen Schutzauftrag für das Leben und die körperliche Unversehrtheit einer potentiell sehr großen Zahl von Menschen zu erfüllen. Im ÖPNV kämen eine Vielzahl von Menschen auf engem Raum zusammen und ein Mindestabstand von 1,5 Metern könne nicht immer eingehalten werden und auch in Ladengeschäften sei die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern nicht immer möglich. Da es sich bei Covid-19 um eine hauptsächlich durch Tröpfcheninfektionen übertragene Atemwegserkrankung handele, die Übertragung also durch Husten, Niesen, Aussprache und Atmung statfinde, verringere das konsequente Tragen des textilen Schutzes einer Mund-Nasen-Bedeckung an den genannten Orten das Risiko der Weiterverbreitung des Virus. Die Eignung sog. Alltags- oder Community-Masken als Mittel zur Verringerung des Ansteckungsrisikos und damit der Infektionszahlen sei zwar bisher nicht wissenschaftlich zweifellos nachgewiesen, werde aber von dem nach dem Infektionsschutzgesetz besonders zur Beurteilung der epidemiologischen Lage berufenen Robert-Koch-Institut in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum, wie z. B. beim Einkaufen oder in öffentlichen Verkehrsmitteln empfohlen, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck zu reduzieren.

Abweichen von den während der Corona-Pandemie geltenden Abstandsregeln in Schulen

Beschluss vom 15. Juni 2020 - Az.: 3 R 111/20 -

Der Senat war mit dem Antrag eines Grundschullehrers befasst, der darauf gerichtet war, eine Regelung in der Sechsten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (6. SARS-CoV-2-EindV) vorläufig außer Vollzug zu setzen, nach welcher die allgemeinbildenden Schulen wieder schrittweise zu dem zuvor aufgrund des pandemiebedingten Infektionsgeschehens eingeschränkten Regelbetrieb zurückkehren sollten und hierbei von der Einhaltung des allgemein geltenden Mindestabstands von 1,50 m abgewichen werden durfte, soweit dies für den Schulbetrieb erforderlich war.

Der Senat hat entschieden, dass die Regelung über die Abweichung vom Mindestabstand nicht die staatliche Pflicht zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Lehrer und Schüler verletze. Auch wenn die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland noch als hoch einzuschätzen sei, bewegten sich die Infektionszahlen in Sachsen-Anhalt (zu diesem Zeitpunkt) fortdauernd auf niedrigem Niveau im Vergleich zu anderen Bundesländern. Die Landesregierung sei aufgrund ihres gerichtlich nur begrenzt überprüfbaren Einschätzungs- und Prognosespielraums berechtigt, den Katalog von Maßnahmen zur Eindämmung des Virus fortwährend anzupassen und nicht mehr für notwendig erachtete Schutzmaßnahmen zurückzunehmen. Eine konkrete Gefährdung von Schülern und Lehrkräften bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,50 m sei bislang wissenschaftlich nicht eindeutig erwiesen. Auch die jüngsten Infektionsfälle in der Landeshauptstadt Magdeburg, die zu Schließungen mehrerer allgemeinbildender Schulen und Jugendeinrichtungen geführt hätten, begründeten keine landesweite Pflicht zur Einhaltung der Abstandsregeln. Die Fälle hätten gezeigt, dass die zuständige Infektionsschutzbehörde den für Schüler und Lehrkräfte bestehenden Gefahren zügig durch Maßnahmen vor Ort begegne. Die staatliche Schutzpflicht sei zudem durch das Recht der Kinder auf Bildung und den Schutz von Familien beschränkt. Die fortdauernde Beschulung und Betreuung zu Hause hindere Eltern zudem daran, ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Ein Gesundheitsschutz für Lehrkräfte und Schüler, der die Infektionsgefahr vollständig ausschließe, sei nicht zu verlangen. Die Landesregierung habe bei der Entscheidung zur Umsetzung der Regelbeschulung mit ihrem Maßnahmenbündel (u.a. Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten durch Unterricht im festen Klassenverband, Hygienehinweise, ausreichende Lüftung, Befreiung vom Präsenzunterricht, Reinigungsverhalten nach Hygiene- und Reinigungsplänen) den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eingehalten. Die Entscheidung des Ordnungsgebers, Schulen teilweise vom Schutzkonzept der 6. SAR-CoV-2-EindV auszunehmen, sei willkürfrei und verstoße nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Die Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Lebensbereichen sei gerechtfertigt.

Touristisches Beherbergungsverbot trotz Lockerungen für das private und öffentliche Leben während der Corona-Pandemie

Beschluss vom 27. Oktober 2020 - Az.: 3 R 205/20 -

Dem Senat lag der Antrag eines Inhabers und Betreibers von Ferienwohnungen vor, der darauf gerichtet war, eine Regelung der Achten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (8. SARS-CoV-2-EindV) vorläufig außer Vollzug zu setzen, nach welcher reisende Personen aus Regionen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit einer Rate von kumulativ über 50 Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf 100 000 Einwohner innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen vor dem Tag der Anreise nicht zu touristischen Zwecken beherbergt werden durften.

Der Senat hat dem Antrag stattgegeben. Das Beherbergungsverbot greife nach summarischer Prüfung unverhältnismäßig in die durch Art. 12 Abs. 1 geschützte Berufsausübungsfreiheit des Antragstellers ein. Es sei nicht ohne Weiteres feststellbar, dass mit dem Verbot das neben der Eindämmung der Ausbreitung des Virus verfolgte Ziel, einen Eintrag des

Coronavirus aus stark von Neuinfektionen betroffenen Regionen innerhalb Deutschlands über den Tourismus nach Sachsen-Anhalt zu verhindern, tatsächlich erreicht werde. So sei Personen aus Risikogebieten die Einreise bzw. der Aufenthalt zu (tages-)touristischen und sonstigen Zwecken (ohne Übernachtung) weiterhin gestattet. Daneben bestünden private Übernachtungsmöglichkeiten (bei Familien und Freunden). In Beherbergungsbetrieben träfen nicht zwangsläufig eine große Zahl fremder Menschen aufeinander. Vielmehr übernachteten die Gäste in abgeschlossenen Räumlichkeiten in einer überschaubaren Personenanzahl und hinterlegten ihre Kontaktdaten. Vor diesem Hintergrund erschließe sich nicht, weshalb Beherbergungsbetriebe davon ausgenommen seien, Reisende aus innerdeutschen Risikogebieten zu empfangen. Der Ordnungsgeber habe auch nicht dargelegt, dass im Zusammenhang mit der Beherbergung ein besonders hohes Infektionsrisiko bestehe.

Schließung von Gaststätten im Rahmen des sog. „Teil-Lockdowns“ während der Corona-Pandemie

Beschlüsse vom 10. November 2020 - Az.: 3 R 219/20 und 3 R 223/20 -

Der Senat hat mehrere Eilanträge abgelehnt, die darauf gerichtet waren, die im Rahmen der Achten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 30. Oktober 2020 (8. SARS-CoV-2-EindV) angeordnete Schließung von Gaststätten („Bewertungsverbot“) in der Zeit vom 2. November 2020 bis zum 30. November 2020 vorläufig außer Vollzug zu setzen. Die Schließung der Gaststätten für den Publikumsverkehr sei bei derzeitiger (summarischer) Betrachtung geeignet und erforderlich, um das legitime Ziel der Vermeidung von neuen Infektionsketten und damit verbunden der Eindämmung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zum Schutz von Leben und Gesundheit zu erreichen. Die Regelung sei unter Berücksichtigung der weiten Einschätzungsprärogative des Ordnungsgebers bei derzeitiger Betrachtung auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Insbesondere stehe der Eingriffszweck in einem angemessenen Verhältnis zu den hiermit verbundenen Eingriffen in die Grundrechte der Gaststättenbetreiber. Diese würden dadurch gemildert, dass sog. „Neue Corona-Hilfen“ für Unternehmen, die von der zielgerichteten, zeitlich befristeten Maßnahme des „Teil-Lockdowns“ betroffen sind, geschaffen worden seien, die über die bestehenden bisherigen Unterstützungsprogramme deutlich hinausgingen. Die unterschiedliche Behandlung von Gaststätten und weiterhin geöffneten Betrieben und Einrichtungen sei nach summarischer Prüfung von sachlichen Gründen getragen und gerechtfertigt.

Verbot der Öffnung von Wettannahmestellen während der Corona-Pandemie

Beschluss vom 27. November 2020 - Az.: 3 R 226/20 -

Der Senat hat in einem Normenkontrollverfahren durch einstweilige Anordnung die in der Achten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 30. Oktober 2020 (8. SARS-CoV-2-EindV) bestimmte Schließung von Wettannahmestellen vorläufig außer Vollzug gesetzt. Der mit dem Öffnungsverbot verbundene Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit der Betreiber von Wettannahmestellen genüge voraus-

sichtlich nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Schließung von Wettannahmestellen sei zwar Teil eines Maßnahmenbündels, nach dem zahlreiche Kultur-, Freizeit-, Spiel- und Vergnügungseinrichtungen zu schließen sind, um freizeitorientierte Bewegungsströme der Bevölkerung zu regulieren bzw. im Wesentlichen zu stoppen und so das mit Sozialkontakten in diesen Bereichen verbundene Infektionsrisiko deutlich zu reduzieren. Die staatlichen Lotto-Aannahmestellen seien aber nach wie vor geöffnet. Aufgrund der dort - neben einem Waren- und/oder Dienstleistungsangebot - eröffneten Möglichkeiten zur Abgabe von Wetten werde Kunden zumindest ein zusätzlicher Anreiz gegeben, diese Annahmestellen eigens aufzusuchen oder dort vor oder nach dem Konsum von Waren oder Dienstleistungen noch für die Dauer des Wettvorgangs zu verweilen. Gerade die durch derartige Anreize geschaffenen vermehrten sozialen Kontakte wolle der Ordnungsgeber mit der Schließung von Freizeit- und Vergnügungseinrichtungen wie Wettannahmestellen aber an sich reduzieren. Es erscheine daher nicht widerspruchsfrei, wenn der Ordnungsgeber einerseits die vollumfängliche Schließung privater Wettannahmestellen bestimme, es andererseits aber trotz der damit verbundenen zusätzlichen sozialen Kontakte hinnehme, dass Kunden die Abgabe von Wetten in Annahmestellen von staatlichen Unternehmen ermöglicht werde. Vor diesem Hintergrund sei es nach summarischer Betrachtung unverhältnismäßig, privaten Wettannahmestellen nicht zumindest - wie in einigen anderen Bundesländern - die Möglichkeit zu geben, ihren Betrieb dergestalt aufrechtzuerhalten, dass eine reine Abgabe von Wetten ohne darüberhinausgehendes Verweilen möglich ist.

Durchsuchungsanordnung im Zusammenhang mit dem Verbot der Vereinigung „Wolfsbrigade 44“

Beschlüsse vom 27. November 2020 - Az.: 3 P 250/20 und 3 P 251/20 -

Im Zusammenhang mit dem Verbot und der Auflösung der rechtsextremen Vereinigung „Wolfsbrigade 44“ durch das Bundesinnenministerium beantragte die zuständige Polizeiinspektion beim Verwaltungsgericht Halle die Zustimmung für Durchsuchungen der Wohnungen von zwei Mitgliedern dieser Vereinigung. Das Verwaltungsgericht hat die Anträge abgelehnt. Die dagegen erhobenen Beschwerden hat der Senat zurückgewiesen. Es gebe keine hinreichend plausiblen Anhaltspunkte, dass die Durchsuchung bei diesen Vereinsmitgliedern Beweismittel zutage fördern werde. Die betroffenen Vereinsmitglieder seien lediglich Mitglieder einer WhatsApp-Gruppe und hätten an einem zwei Jahre zurückliegenden Vereinstreffen teilgenommen. Der Inhalt der Chatverläufe sei nicht bekannt. Es sei nicht ersichtlich, ob die beiden Vereinsmitglieder überhaupt über Chatbeiträge oder bei dem Vereinstreffen aktiv das Vereinsgeschehen ideologisch oder organisatorisch (mit-)geprägt hätten. An den in der Verbotungsverfügung aufgeführten Vereinsaktivitäten sei im Wesentlichen nur ein kleiner Kreis bestimmter Mitglieder beteiligt gewesen, zu denen die beiden betroffenen Mitglieder nicht gehört hätten.

Häusliche Quarantäne nach Rückkehr aus Corona-Risikogebiet

Beschluss vom 11. Dezember 2020 - Az.: 3 R 260/20 -

Der Senat hat einen Antrag auf vorläufige Außervollzugsetzung einer Regelung der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2QuaV) abgelehnt, die eine zehntägige häusliche Quarantänepflicht für Ein- und Rückreisende aus einem Risikogebiet im Ausland vorsieht. Der Senat hat hierzu ausgeführt, der Ordnungsgeber dürfe in einer epidemischen Gefahrenlage, wie sie aufgrund der Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2 mit nicht auszuschließenden schwerwiegenden und tödlichen Krankheitsverläufen festzustellen sei, annehmen, dass bei Einreisenden und Rückkehrern aus als solche eingestuften Risikogebieten typischerweise ein Ansteckungsverdacht bestehe. Durch die stärkere Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, öffentlicher Infrastruktur (Flughäfen, Beherbergungsbetriebe) und die bei Auslandsreisen oft eintretende Kontaktaufnahme mit Personen, die nicht dem alltäglichen Umfeld entstammen, sei das Verhalten von Auslandsreisenden eher gefahrgeneigt als etwa bei im Inland verbleibenden Personen, zumal hier Beherbergungsbetriebe für touristische Zwecke, Gastronomie- und Kulturbetriebe derzeit geschlossen seien. Die mit der angeordneten Quarantäne verbundenen Grundrechtseingriffe seien in Anbetracht des damit verfolgten Ziels, zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems die Entstehung neuer Infektionsketten zu verhindern, verhältnismäßig. Insoweit sei auch zu berücksichtigen, dass in Härtefällen auf Antrag Ausnahmen gestattet werden könnten und es möglich sei, die Quarantäne durch Vorlage eines negativen Testergebnisses zu verkürzen. Außerdem könne man sich zumeist schon vor Antritt der Auslandsreise auf die nach der Rückkehr bestehende Quarantänepflicht einstellen.

Begrenzung der Anzahl der Kunden bei einer Verkaufsfläche von über 800 qm

Beschluss vom 11. Dezember 2020 - Az.: 3 R 261/20 -

Der Senat hat es abgelehnt, auf den Antrag des Betreibers von zwei großen Supermärkten mit Vollsortiment eine Regelung in der Achten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 27. November 2020 (8. SARS-CoV-2-EindV) zur Begrenzung der Anzahl der Kunden bei einer Verkaufsfläche von über 800 qm vorläufig außer Vollzug zu setzen. Nach dieser Regelung waren unter anderem Ladengeschäfte in der Zeit vom 1. Dezember 2020 bis 20. Dezember 2020 verpflichtet sicherzustellen, dass sich im Ladengeschäft bei einer Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern zusätzlich zur bereits geltenden Höchstzahl von 1 Kunden je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche auf der Verkaufsfläche, die 800 Quadratmeter übersteigt, höchstens 1 Kunde je 20 Quadratmeter aufhält.

Nach Auffassung des Senats sei zwar offen, ob die Anknüpfung strengerer Beschränkungen der Anzahl der Kunden, die sich in dem Geschäft aufhalten dürfen, an die Größe der Verkaufsfläche in jeder Hinsicht verhältnismäßig sei. Jedenfalls sei die Maßnahme geeignet, zur Kontaktreduzierung in großflächigen Ladengeschäften beizutragen. Sie diene damit dem legitimen Ziel des Ordnungsgebers, den exponentiellen Anstieg des Infektionsgeschehens zu stoppen, um eine Überforderung des Gesundheitssystems zu verhindern. Soweit der reglementierte Kundenzugang zu Warteschlangen vor den Ladengeschäften führen könne, sei zu berücksichtigen, dass sich die Wartebereiche auch bei Beachtung der vielfältigen örtli-

chen Verhältnisse von großflächigen Einzelhandelsgeschäften außerhalb von Einkaufszentren typischerweise im Freien befänden. Hier sei die Infektionsgefahr geringer als in geschlossenen Räumen. Die im vorläufigen Rechtsschutzverfahren wegen der offenen Erfolgsaussichten vorzunehmende Folgenabwägung lege eine Außervollzugsetzung der angegriffenen Normen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht als dringend geboten nahe. Der mit der Maßnahme verfolgte Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit von Menschen sei als höherrangiger zu werten als die betroffenen Grundrechte des Antragstellers, insbesondere die Berufsausübungsfreiheit. Soweit er Einnahmeeinbußen während der Stoßzeiten befürchte, da er weniger Kunden zeitgleichen Zutritt gewähren könne, sei aber wegen der Notwendigkeit der Bevölkerung, sich mit Waren des täglichen Bedarfs zu versorgen, damit zu rechnen, dass die Kunden entweder die Wartezeit in Kauf nähmen oder ihr Einkäufe außerhalb der Stoßzeiten erledigten. Hier sei auch zu berücksichtigen, dass großflächige (Lebensmittel-)Einzelhandelsgeschäfte aufgrund ihres breiteren Warenangebotes eine besondere Anziehungskraft auf Kunden hätten.

4. Senat

Verfahrensrechtliche Anforderungen an die Festsetzung einer Kreisumlage

Urteil vom 17. März 2020 - Az.: 4 L 184/18 -

Die Klägerin, eine Gemeinde, wandte sich gegen die Erhebung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017 durch den beklagten Landkreis. Das Verwaltungsgericht hat der Klage mit der Begründung stattgegeben, der Beklagte habe die ihm bei der Kreisumlagenfestsetzung zukommenden Verfahrenspflichten zur Ermittlung der finanziellen Belange und Beteiligung der Umlageschuldner einerseits und die Pflicht zur Abwägung der kollidierenden finanziellen Belange andererseits nicht hinreichend beachtet.

Die hiergegen von dem Beklagten geführte Berufung hatte im Ergebnis keinen Erfolg, weil der Beklagte mit dem von ihm gewählten Verfahren zur Festsetzung des Kreisumlagesatzes für das Haushaltsjahr 2017 die sich aus Art. 28 Abs. 2 GG ergebenden verfahrensrechtlichen Anforderungen schon nicht beachtet hat. Der Beklagte hat die Finanzsituation der kreisangehörigen Kommunen bereits nicht hinreichend ermittelt.

Der Zweck der prozeduralen Anforderung der Ermittlungspflicht besteht - so der Senat - darin, eine gesicherte Daten- und Informationsgrundlage für die Beschlussfassung der Kreisgremien über die Haushaltssatzung samt des darin vorgesehenen Umlagesatzes zu gewährleisten und eine nachträgliche Überprüfung zu ermöglichen. Wie der Landkreis sich die notwendigen Informationen beschafft, bleibt ihm überlassen. Für die erforderliche Querschnittsbetrachtung bedarf es insbesondere keiner Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen. Vielmehr genügt der Rückgriff auf bereits zusammengetragene und gesicherte Daten zur Haushalts- und Finanzsituation aller kreisangehörigen Kommunen, anhand derer sich im Rahmen einer Gesamtschau die Entwicklung des gemeindlichen Finanzbedarfs generell einschätzen lässt. Die entsprechenden Informationen können beispielsweise den Haushaltssatzungen der Gemeinden mit den darin enthaltenen Festsetzungen und der jährlich fortge-

schriebenen Finanzplanung entnommen werden. Anstelle einer gesonderten Abfrage bei jeder einzelnen Gemeinde darf der Landkreis im Wege der Informationshilfe auch auf das bei der Kommunalaufsichtsbehörde und dem Statistischen Landesamt bereits vorhandene Zahlenmaterial zurückgreifen. Ein formloser kommunalpolitischer Informationsaustausch genügt dagegen nicht, um dem Kreistag die notwendige fundierte Entscheidungsgrundlage zu verschaffen. Den ermittelten Finanzbedarf der Gemeinden hat der Landkreis den zur Entscheidung über die Kreisumlage berufenen Mitgliedern des Kreistages vor der Beschlussfassung in geeigneter Weise (z. B. tabellarisch) aufbereitet zur Verfügung zu stellen. Eine rein verwaltungsinterne Ermittlung und Bewertung des Finanzbedarfs der Gemeinden genügt nicht. Vielmehr liegt in diesem Fall ein Ermittlungsdefizit vor, das einen absoluten Verfahrensfehler darstellt und zur Unwirksamkeit des festgesetzten Kreisumlagesatzes führt.

Der beklagte Landkreis hatte aber unstreitig im Rahmen der Festsetzung des Kreisumlagesatzes für das Haushaltsjahr 2017 keine aktuelle Ermittlung des Finanzbedarfs für die kreisangehörigen Kommunen vorgenommen, sondern auf die bereits im Rahmen des 1. Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2016 durchgeführte umfangreiche Ermittlung zum Finanzbedarf der kreisangehörigen Kommunen mit Stand vom 1. März 2016 zurückgegriffen. Dieses Ermittlungsdefizit führt zur Unwirksamkeit des festgesetzten Umlagesatzes.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

Kreisumlage

Urteil vom 17. März 2020 - Az.: 4 L 14/19 -

In einem weiteren gleichgelagerten Fall waren unbestritten die in den verwaltungsinternen Beratungen des beklagten Landkreises vermeintlich gewonnenen konkreten Informationen über den Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden weder Bestandteil einer Beschlussvorlage noch Inhalt sonstiger dem Kreistag zur Verfügung gestellter Unterlagen. Insofern konnte der Kreistag als maßgebliches Organ zur Festsetzung des Kreisumlagesatzes (§§ 102 Abs. 1, 99 Abs. 3, 36 Abs. 1 KVG LSA) den Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden bei seiner Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2017 weder beachten noch überprüfen. Dies genügte den Anforderungen an die Ermittlungspflicht ebenfalls nicht.

Auch diese Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

Aktenvorlageersuchen durch parlamentarischen Untersuchungsausschuss

Beschluss vom 17. März 2020 - Az.: 4 M 36/20 -

Der Senat hatte über eine Beschwerde zu entscheiden, mit dem ein Aktenvorlageersuchen des 17. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses verhindert werden sollte. Der Beschwerdeführer hatte keinen Erfolg.

Untersuchungsausschüsse erfüllen in dem den Ländern über das Homogenitätsgebot des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG vorgegebenen parlamentarischen Regierungssystem, das durch die Kontrollfunktion des Parlaments gegenüber der Regierung geprägt ist, eine wichti-

ge Aufgabe. Sie besitzen eine autonome Beweiserhebungskompetenz, die u. a. das Recht auf Einsichtnahme in Behördenakten umfasst. Zum Kern des Untersuchungsrechts gehört das Recht auf Aktenvorlage. Denn Akten sind bei der Untersuchung politischer Vorgänge ein besonderes Beweismittel, denen möglicherweise ein höherer Beweiswert als Zeugenaussagen zukommen kann. Effektiv vermag die Kontrolle aber in zeitlicher Hinsicht nur zu sein, wenn ein Untersuchungsausschuss seine Arbeit in der laufenden Wahlperiode abschließen kann, denn mit ihrem Ende ist auch sein Untersuchungsauftrag beendet. Deshalb besitzt die zeitliche Komponente mit Blick auf den Grundsatz parlamentarischer Diskontinuität eine erhebliche Bedeutung für die Effektivität der Kontrolle. Gerichte dürfen die praktische Möglichkeit effektiver parlamentarischer Kontrolle bei der Handhabung prozessrechtlicher Voraussetzungen eines Rechtsbehelfs nicht aus dem Auge verlieren.

Da der 17. Parlamentarische Untersuchungsausschuss bei einem Erfolg erst in der Hauptsache seinen Aufklärungsauftrag kaum noch rechtzeitig zu erfüllen vermag - die aktuelle Wahlperiode des Landtags endet gemäß Art. 43 Satz 2 Verf LSA mit Zusammentritt des neuen Landtags von Sachsen-Anhalt nach der Landtagwahl am 6. Juni 2021 -, kann die Vorlageverpflichtung nicht mit dem Hinweis auf eine Vorwegnahme der Hauptsache verhindert werden.

Kalkulation von Kostenbeiträgen für die Nutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen

Urteil vom 21. Januar 2020 - 4 K 207/18 -

In einem Normenkontrollverfahren hatte der Senat über die Gültigkeit einer Kostenbeitragsatzung zu entscheiden, nach der Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des jeweiligen Kostenbeitrages die vereinbarten Betreuungszeiten waren; die monatliche Beitragshöhe - getrennt nach Kinderkrippe (0-3 Jahre), Kindergarten (3 Jahre bis Schuleintritt) und Hort (Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) - staffelte sich im Wesentlichen nach der täglichen Betreuungszeit. Daneben sah die Satzung auch Sonderkostenbeiträge vor. Die Antragsteller hatten keinen Erfolg.

Die Kostenbeiträge i.S.d. § 90 Abs. 1 SGB VIII, § 13 Abs. 1 Satz 1 KiFöG LSA sind keine kommunale Abgabe i.S.d. § 1 Abs. 1 KAG LSA (Steuer, Gebühr oder Beitrag), insbesondere keine Benutzungsgebühr i.S.d. § 5 KAG LSA, sondern eine öffentlich-rechtliche Abgabe eigener Art. Für die Abgrenzung, welche Aufwendungen in die Kalkulation von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden dürfen, ist allein der in § 90 Abs. 1 SGB VIII sowie § 13 KiFöG LSA verwendete Begriff „Kostenbeiträge“ maßgeblich. Soweit § 12b KiFöG LSA auf den „Finanzierungsbedarf“ bzw. „Finanzbedarf“ abstellt, der möglicherweise einen umfassenderen Regelungsgehalt hat, wird lediglich die jeweilige Kommune verpflichtet. Nach dem Sinn und Zweck der maßgeblichen Regelungen des SGB VIII und des KiFöG LSA sind als Kosten die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen im engeren Sinn, d.h. die angemessenen Sach- und Personalkosten anzusehen. Demgegenüber entspricht eine Belastung der Eltern mit Investitionskosten nicht der Zielsetzung der Kostenbeteiligungsvorschriften, die mit der Erhebung einer öffentlich-rechtlichen Abgabe eigener Art lediglich einen begrenzten Ausgleich für die zeitweilige Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertageseinrichtung ermöglichen sollen. Die Personal- und Sachkosten müssen also für den Betrieb

der Kindertageseinrichtung erforderlich sein. Diese Vorgaben hat die angefochtene Kostenbeitragsatzung nach Auffassung des Senats beachtet.

Ausblick

**auf Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes
des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2021**

1. Senat

Eisenbahnrecht; Planfeststellung für den Bau neuer Strecken von öffentlichen Eisenbahnen: Knoten Halle - elektronisches Stellwerk bzw. Neubau einer Zugbildungsanlage Halle/S. - Az.: 1 K 38/19; 1 K 48/19 -

Beide Klagen richten sich gegen Planfeststellungsbeschlüsse des Eisenbahnbundesamtes. Die Verfahren wurden nach dem Tod des Gesellschafters und Liquidators der ursprünglichen Klägerin zu 1) und des Geschäftsführers der Klägerin zu 2) auf Antrag der Prozessbevollmächtigten der Klägerinnen ausgesetzt. Die jetzige Klägerin gibt an, im Wege der Zwangsversteigerung Eigentümerin des streitbefangenen Grundstückes geworden zu sein und hat die Wiederaufnahme der Rechtsstreite erklärt. Neben den im Wesentlichen den Lärmschutz betreffenden Einwänden der ursprünglichen Klägerinnen wird sich der Senat vorrangig mit der Frage zu befassen haben, ob und in welchem Umfang die aktuelle Klägerin wegen des Grundstückserwerbs als Rechtsnachfolgerin der ursprünglichen Klägerinnen anzusehen und zur Übernahme der Rechtsstreitigkeiten berechtigt ist sowie ob die ursprünglichen Klägerinnen überhaupt - u. a. wegen der Betroffenheit des streitgegenständlichen Grundstückes durch ein Insolvenzverfahren - in zulässiger Weise Klage erhoben haben und damit den Eintritt der Bestandskraft der beiden Planfeststellungsbeschlüsse verhindern konnten.

2. Senat

Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage

- Az.: 2 L 79/17 -

Die Klägerin, eine Gemeinde im Landkreis Mansfeld-Südharz, begehrt die Aufhebung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung einer Biogasanlage. Die Beigeladene betreibt seit 2009 südöstlich der Ortslage der Klägerin eine Biogasanlage. Im Jahr 2015 beantragte sie bei dem Beklagten - dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - die Genehmigung für eine Änderung dieser Anlage wegen einer Erhöhung der Kapazität. Im Genehmigungsverfahren verweigerte die Klägerin ihr Einvernehmen, welches vom Landkreis ersetzt wurde. Im November 2015 genehmigte der Beklagte das Vorhaben. Die von der Klägerin gegen den Genehmigungsbescheid erhobene Klage hatte beim Verwaltungsgericht Erfolg. Hiergegen richtet sich die vom Senat zugelassene Berufung der Beigeladenen.

Der Senat wird im Berufungsverfahren voraussichtlich zu klären haben, ob die angefochtene Genehmigung bereits deshalb aufzuheben ist, weil das fehlende Einvernehmen der Klägerin nicht wirksam ersetzt worden ist. Insoweit könnte von Bedeutung sein, welche Behörde für die Ersetzung eines rechtswidrig verweigerten gemeindlichen Einvernehmens zuständig ist. Darüber hinaus wird sich voraussichtlich die Frage stellen, ob die Erschließung des Vorhabens ausreichend gesichert ist. Hierfür müssen gewisse Mindestbedingungen erfüllt sein. Hierzu zählt erstens, dass die erschlossenen Grundstücke jederzeit mit Kraftfahrzeugen erreichbar sein müssen, zweitens, dass die vorhandenen Wege nicht überlastet werden dürfen, und drittens, dass der Verkehr nicht zur Schädigung des Straßenzustandes führen darf. Zur Prüfung der zuletzt genannten Mindestvoraussetzung - keine Schädigung des Straßenzustands - dürfte eine Beurteilung der Tragfähigkeit des Straßenoberbaus erforderlich sein. Es wird voraussichtlich ebenfalls zu prüfen sein, ob das Vorhaben der Beigeladenen deshalb bauplanungsrechtlich unzulässig ist, weil es schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruch hervorrufen kann. Hierbei wird zu klären sein, ob sich der Standort der Biogasanlage im Außenbereich oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befindet. Ferner dürfte von Bedeutung sein, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Geruchsimmissionen zu befürchten ist. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit landwirtschaftlicher Gerüche darf als Orientierungshilfe auf die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) zurückgegriffen werden. Hiernach kommt es auf die prognostizierten Geruchsstundenhäufigkeiten, ausgedrückt in % der Jahresgeruchsstunden, an. Schließlich wird zu prüfen sein, ob die angefochtene Genehmigung gegen Verfahrensvorschriften verstößt. Es könnte sich die Frage stellen, ob die im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls getroffene Entscheidung, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sei nicht erforderlich, fehlerhaft gewesen ist.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan für die Erweiterung einer Schweinhaltungsanlage

- Az.: 2 L K 52/18 -

Der Antragsteller, eine anerkannte Naturschutzvereinigung, wendet sich im Wege der Normenkontrolle gegen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, auf dessen Grundlage eine bereits bestehende, ca. 200 m von der Ortslage entfernte Schweinehaltungsanlage erweitert werden soll. Der Antragsteller rügt formelle Mängel des Plans, die fehlende Erforderlichkeit der Planung sowie Abwägungsmängel hinsichtlich des Immissions- und Naturschutzes.

3. Senat

Flüchtlingseigenschaft syrischer Staatsangehöriger aufgrund Militärdienstentziehung durch Aufenthalt im westlichen Ausland

- Az.: 3 L 150/20 -

Der Senat hat über eine (vom Senat zuvor wegen grundsätzlicher Bedeutung nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG zugelassene) Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg

zu entscheiden, mit dem die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet wurde, dem syrischen Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Senat wird zu entscheiden haben, ob der syrische Staat - wie das Verwaltungsgericht angenommen hat - männlichen Rückkehrern, die der wehrdienstpflichtigen Altersgruppe angehören und sich durch einen Aufenthalt im westlichen Ausland dem Militärdienst entzogen haben, ungeachtet einer tatsächlichen oppositionellen Haltung generell eine regimfeindliche Gesinnung unterstellt, mit der Folge, dass diese Personen als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention anzusehen sind.

4. Senat

Auswirkungen der Änderung des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 27.09.2020 auf die Beitragserhebung

- Az.: 4 L 159/19 u. a. -

Mit Änderungsgesetz vom 27.09.2020, gültig ab 08.10.2020, ist § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geändert und die Beitragserhebungspflicht für die Erhebung von Abwasserbeiträgen in das Ermessen der Kommunen gestellt worden. Die Vorschrift lautet nunmehr: „Die Landkreise und Gemeinden *können* zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtungen Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des Absatzes 8 erheben, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen ein Vorteil entsteht, soweit nicht privatrechtliche Entgelte gefordert werden.“

Der Senat wird in mehreren Verfahren zu entscheiden haben, welche Auswirkungen dieses Änderungsgesetz auf bereits vorhandene Abgabensatzungen der Abwasserzweckverbände hat.

Berücksichtigung von Störfällen bei der Festsetzung der Abwasserabgabe

- Az.: 4 L 84/20 -

Der Senat wird in einem abwasserabgabenrechtlichen Verfahren zu entscheiden haben, ob einzelne Überschreitungen (sog. Ausreißer) der Messergebnisse aufgrund von – vom Abgabepflichtigen nicht verschuldeten – Störfällen die Höhe der Abwasserabgabe bestimmen können oder dies gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt. Zudem wird zu klären sein, ob die „überhöhten“ Messwerte auf ein außergewöhnliches und unvorhersehbares Ereignis zurückgeführt werden müssen und dem Einleiter deshalb nicht zugerechnet werden können.

Rückblick

auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Magdeburg im Geschäftsjahr 2020

1. Kammer:

Klage gegen Bescheid hinsichtlich Haltungsbedingungen von Zuchtschweinen überwiegend erfolglos

Urteil vom 26.03.2020 - Az.: 1 A 411/16 MD -

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat mit Urteil vom 26.03.2020 über die Klage eines Betreibers einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen entschieden.

Der Kläger wandte sich gegen einen Bescheid des Landkreises Börde, mit dem dieser mehrere tierschutzrechtliche Anordnungen gegen den Anlagenbetreiber erließ.

Im Wesentlichen ordnete der Landkreis an, Schweine nur in Kastenständen zu halten, in denen sich die Schweine nicht verletzen können und in denen das ungehinderte Aufstehen möglich ist. Weiter sei sicherzustellen, dass die Tiere den Kopf und in Seitenlage auch die Gliedmaßen ausstrecken können.

Das Gericht hat die Klage insoweit abgewiesen. Kontrollen des Beklagten hätten ergeben, dass es in der Anlage mehreren in Kastenständen gehaltenen Sauen nicht möglich gewesen sei, die Gliedmaßen ungehindert auszustrecken. Die Kastenstände seien teilweise für die Sauen nicht ausreichend breit gewesen. Auch ein Durchstecken der Gliedmaßen in die benachbarten Kastenstände sei nicht möglich gewesen, da die benachbarten Kastenstände durch andere Tiere belegt gewesen seien oder der Kastenstand an eine Wand angrenzt habe. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung liege bei einer derartigen Situation ein Verstoß gegen tierschutzrechtliche Vorschriften vor. Bei einer Haltung von Jungsauen und Sauen in Kastenständen müssten die Kastenstände so beschaffen sein, dass jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage auch die Gliedmaßen (in beide Richtungen) ausstrecken könne.

Der Einwand des Anlagenbetreibers, dass es bei früheren Kontrollen keine Beanstandungen gegeben habe, sei unerheblich. Die sich aus § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutztV ergebenden Anforderungen müssten dauerhaft und für jedes einzelne Tier eingehalten werden. Soweit der Betreiber mit der Haltungsform die früheren Anforderungen erfüllt habe, ändere dies nichts an den nunmehr einzuhaltenden Maßgaben.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Gericht hebt Befreiungsbescheid für geplanten Baumwipfelpfad auf

Urteil vom 16.07.2020 - Az.: 1 A 328/17 MD -

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat mit Urteil vom 16.07.2020 über die Klage einer Naturschutzvereinigung gegen den Landkreis Harz entschieden.

Die Klägerin wandte sich gegen die Befreiung von den Ge- und Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Harz und nördliches Harzvorland". Diese Befreiung hatte der Landkreis Harz der Stadt Thale für die Errichtung eines Baumwipfelpfades erteilt.

Dieser Bescheid – so die Argumente der Klägerin – sei rechtswidrig, da der geplante Eingriff nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt sei.

Das Gericht hat der Klage stattgegeben. Zur Begründung hat die Kammer ausgeführt: Der Bescheid sei rechtswidrig. Die Stadt Thale sei bereits nicht befugt gewesen, einen solchen Befreiungsantrag zu stellen. Die Möglichkeit einer Befreiung von den Ge- und Verboten der Landschaftsschutzverordnung diene nicht dazu, Gemeinden bei der Aufstellung eines Bauungsplanes Plansicherheit zu geben. Durch die Möglichkeit einer Befreiung von den Regelungen der Landschaftsschutzverordnung sollten vielmehr Eigentümer und Nutzungsberechtigte betroffener Grundstücke vor unverhältnismäßigen Einschränkungen ihrer Nutzungsrechte bewahren werden. Die Stadt Thale sei weder Eigentümerin noch Nutzungsberechtigte des gesamten Gebietes, auf dem der Baumwipfelpfad durch einen Investor errichtet werden solle. Sie falle daher nicht in den Schutzbereich der Befreiungsvorschriften.

Die naturschutzrechtliche Frage, ob der beabsichtigte Pfad gegen naturschutzrechtliche Vorschriften verstoße, war daher nicht mehr zu entscheiden.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Gericht weist Eilantrag gegen Verbot von Entenjagd im Rahmen der Jagdhundeausbildung ab

Beschluss vom 18.10.2020 - Az.: 1 B 264/19 MD -

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat mit Beschluss vom 18.10.2020 den Eilantrag eines Hundezüchtervereins gegen die Untersagung von zwei Veranstaltungen im Rahmen von Herbstzuchtprüfungen für Jagdhunde an der lebenden Ente abgewiesen.

Im Rahmen dieser Veranstaltungen sollten Jagdhunde ertüchtigt werden, Enten, die durch Papiermanschetten flugunfähig sind, in das offene Gewässer zu treiben. Danach besteht die Aufgabe der Hunde darin, die vom Jäger geschossenen Enten zu apportieren.

Das Gericht befand, dass diese Art der Prüfung einen Verstoß gegen § 3 Nr. 8 TierSchG darstelle. Danach ist es verboten, ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern. Ein Hetzen liege vor, da der Hund aufgefordert werde, die Ente aus der schützenden Deckung zu treiben und zu verfolgen. Diese Art der Ausbildung und Prüfung sei nicht durch die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung gefordert. Zum einem gehöre die Prüfung in dieser Form nicht zur Jagdausübung, sondern zur Jagdpflege. Zum anderen lasse sich der legitime Zweck, einen brauchbaren Jagdhund zum Auffinden krankgeschossener Tiere zu gewinnen, auch ohne den Einsatz lebender Enten erreichen. Erforderlich für die Jagdhundeausbildung sei lediglich, dass Hunde ausreichende Leistungen im Fach „Bringen von Nutzwild aus Wasser, dessen Tiefe den Hund zum Schwimmen zwingt“ gezeigt hätten. Dazu genüge es, eine bereits getötete Ente so im deckungsreichen Gewässer zu platzieren, dass der Hund über eine entsprechend tiefe freie Wasserfläche geschickt werde.

Das Gericht schloss sich bei dieser Auslegung des Gesetzes der in der Kommentarliteratur vertretenen Auffassung an.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

2. Kammer:

Einziehung einer Straße in der Hansestadt Stendal

Urteil vom 07.05.2020 - Az.: 2 A 473/17 MD -

Die Klägerin wendet sich gegen die Teileinziehung einer Straße, dem sog. „Sperlingsberg“ durch die Beklagte Hansestadt Stendal. Mit Allgemeinverfügung schloss diese den Kraftfahrzeugverkehr in diesem Bereich der Breiten Straße aus. Ausgenommen wurde der zeitlich befristete Liefer- und Radverkehr. Die zeitliche Einschränkung der Befahrbarkeit der Fläche werde, so die Regelung, in einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung festgelegt.

Das Gericht hat die Allgemeinverfügung der Beklagten über die Teileinziehung des Straßenabschnitts Sperlingsberg aufgehoben. Zur Begründung hat es ausgeführt, die streitige Teileinziehungsverfügung sei im Hinblick auf die zeitliche Beschränkung des Lieferverkehrs nicht hinreichend bestimmt. Mangels Teilbarkeit könne die Regelung auch nicht im Übrigen aufrechterhalten bleiben. Erfolge bei einer Teileinziehung die Einschränkung der Benutzung der Straße nur zeitlich beschränkt, gehöre die konkrete Bestimmung der zeitlichen Lage und des zeitlichen Umfangs der Beschränkung zum Mindestinhalt der entsprechenden Teileinziehungsverfügung, so die Kammer.

Solle durch eine Teileinziehung der Umfang des Gemeingebrauchs bestimmt werden, müsse sich aus dieser heraus bereits die Reichweite dieser Beschränkung ergeben. Eine nur straßenverkehrsrechtliche Anordnung stelle keine straßenrechtliche Widmung dar und könne diese auch nicht ersetzen. Mit dem Straßenverkehrsrecht könnten nur Regelungen innerhalb des Rahmens einer bestehenden wegerechtlichen Widmung getroffen werden. Eine durch die Teileinziehungsverfügung „offen“ gelassene zeitliche Beschränkung würde im Ergebnis dazu führen, dass die planerische Aufgabe des Gemeinderates durch die Straßenverkehrsbehörde ausgeübt werden könne. Wegen dieser faktischen Verlagerung der Zuständigkeit vom Gemeinderat auf die Straßenverkehrsbehörde könne die Bestimmung des zeitlichen Umfangs einer Beschränkung nicht außerhalb der durch die Allgemeinverfügung getroffenen Teileinziehung erfolgen.

Die Entscheidungen sind noch nicht rechtskräftig.

Unzulässige Klage eines Klägers, der die Existenz der von ihm selbst angerufenen staatlichen Justiz in Zweifel zieht

Urteil vom 19.09.2020 - Az.: 2 A 751/17 MD -

Mit seiner Klage begehrte der Kläger von einer Gemeinde insbesondere die Rückzahlung der von ihm seit 1999 gezahlten kommunalen Steuern sowie die Unterlassung zukünftiger Steuerforderungen.

Zur Begründung seines Klagebegehrens führte der Kläger aus, bei der beklagten Gemeinde handelt es sich nicht um eine mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete Behörde, sondern um ein Wirtschaftsunternehmen, das nur privatrechtlich handeln könne. Die beklagte Gemeinde sei 2006 von der Europäischen Union privatisiert worden. Sie sei daher nicht befugt, öffentlich-rechtliche Forderung geltend zu machen.

Das Gericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Es fehle dem Kläger im Hinblick auf seine Klage bereits ein schützenswertes rechtliches Interesse. Der schriftliche Vortrag des Klägers enthalte kein sachlich nachvollziehbares Begehren – so die Kammer –, das nicht al-

lein durch querulatorische Motivation begründet sei. Die Klage stütze sich allein auf die Behauptung, dass es sich bei der Beklagten nicht um eine Behörde, sondern um eine Firma handele, die daher kein Recht habe, Steuern einzutreiben. Der Vortrag des Klägers entbehre jeglicher Tatsachenbasis. Dass es sich bei der Beklagten – so die gerichtliche Begründung – um einen Teil der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland handele, ergebe sich aus Art. 20 Abs. 2 GG. Allein der Umstand, dass die Beklagte in einer Online-Datenbank als eingetragene Firma geführt werde, ändere daran nichts. Augenscheinlich würden in dieser Datenbank sämtliche juristische Personen, die am Wirtschaftsleben teilnahmen, als „Firmen“ geführt, da es an einer eigenen Kategorie für staatliche Akteure fehle.

Die Klage sei auch deshalb rechtsmissbräuchlich, so der Kläger vortrage, die staatlichen Gerichte seien durch Aufhebung ihrer rechtlichen Grundlage abgeschafft worden, sie stellten nach seiner Meinung lediglich private „Ausnahmegerichte“ dar, in denen die Richter als Privatpersonen handelten.

Werde Klage vor einem als nicht legitimiert angesehenen Gericht erhoben, so verhalte sich der Kläger widersprüchlich. Die Klageerhebung sei daher rechtsmissbräuchlich. Werde dem Gericht die Funktion abgesprochen, überhaupt Recht sprechen zu können, stehe dies der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes vor diesem Gericht entgegen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

3. Kammer:

Mindestabstände von Spielhallen

Beschluss vom 02.04.2020 - Az.: 3 B 124/18 MD -

Im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes wollte die Antragstellerin erreichen, die von ihr betriebene Spielhalle vorläufig weiterbetreiben zu dürfen.

Die Hansestadt Stendal hatte der Antragstellerin deren Betrieb untersagt, da die Spielhalle den Mindestabstand zu einer Einrichtung, die tatsächlich ausschließlich oder überwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werde, nicht einhalte.

Die 3. Kammer hat den Antrag abgelehnt. Die Ablehnung des Weiterbetriebs der Spielhalle durch die Antragsgegnerin erweise sich als rechtmäßig. Für eine überwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesuchte Einrichtung komme es nicht darauf an, dass Kinder und Jugendliche diese Einrichtung im Verhältnis zu Erwachsenen überwiegend aufsuchten. Dem Schutzgedanken des Gesetzes nach sollten Kinder und Jugendliche nicht mit entsprechenden Spielanreizen konfrontiert werden. Die Vorschrift erfasse daher solche Einrichtungen, die eine gewisse Verweildauer von Kindern und Jugendlichen voraussetzten und die ihrer Art nach von diesen tatsächlich vorwiegend genutzt würden. Dies hat die Kammer bei der zu der Spielhalle benachbarten Einrichtung bejaht.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

IHK-Beitrag für Prostituierte**Gerichtsbescheid vom 18.07.2020 - Az.: 3 A 155/19 MD -**

Die 3. Kammer hat über eine Klage entschieden, in der die Klägerin sich gegen die Veranlagung zum Beitrag für die Industrie- und Handelskammer (IHK) wandte.

Zur Begründung ihrer Klage führte die Klägerin an, sie habe weder ein Gewerbe angemeldet noch sei sie gewerblich tätig. Gegen den nach einer Steuerfahndung gegen sie ergangenen Steuerbescheid sei sie vorgegangen, da die vom Finanzamt vorgenommene Schätzung unzutreffend sei.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen. Dass die Klägerin gewerblich tätig sei, ergebe sich hinreichend deutlich aus den von ihr zitierten eigenen Ausführungen gegen den Steuerbescheid. Aus der Veranlagung zur Gewerbesteuer durch das Finanzamt folge zugleich, dass ein Gewerbebetrieb vorhanden sei. Dies führe dazu, dass die Klägerin auch der Industrie- und Handelskammer angehöre. Diese Veranlagung zur Gewerbesteuer durch das Finanzamt sei insoweit für die Beklagte bindend. Komme es im Rechtsbehelfsverfahren gegen den Steuerbescheid zu Änderungen, so müssten diese im Anschluss von dem Beklagten von Amts wegen berücksichtigt werden.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

4. Kammer:**Nachbar klagt gegen neu errichtetes Möbelhaus****Urteil vom 28.03.2020 - Az.: 4 A 581/17 MD -**

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat am 28.03.2020 über die Klage gegen eine erteilte Baugenehmigung entschieden. Mit seiner Klage richtete sich ein Nachbar gegen die von der Landeshauptstadt Magdeburg erteilte Baugenehmigung zur Errichtung eines Möbelhauses auf dem Gelände des ehemaligen "Milchhof Magdeburg" im Norden der Stadt. Der Nachbar sah sich durch die erteilte Baugenehmigung in seinen nachbarlichen Rechten verletzt. Insbesondere die Geräuscentwicklung durch den Betrieb des Möbelhauses verringere den Wert seines Grundstücks.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat die Kammer ausgeführt, es liege keine Verletzung von nachbarschützenden Vorschriften vor. Der durch den Betrieb des Möbelhauses verursachte Lärm überschreite nicht die zulässigen Grenzwerte. In der mündlichen Verhandlung erläuterte das Gericht darüber hinaus, dass die erteilte Baugenehmigung auch bauplanungsrechtlich zulässig sein dürfte. Die Grundstücksflächen seien früher vom "Milchhof Magdeburg" genutzt worden, die Umgebungssituation sei von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mitgeprägt. Die erneute Ansiedlung von Gewerbe im weiteren Sinne könne daher nicht beanstandet werden.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Panzer darf weiterhin fahren**Urteile vom 28.03.2020 - Az.: 4 A 401/17 MD und 4 A 228/18 MD -**

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat am 28.03.2020 zwei Klagen gegen die „Panzerfahrstrecke“ in Benneckenstein/Stadt Oberharz am Brocken abgewiesen. Mit ihren Klagen hatten zwei Hauseigentümer in unmittelbarer Nähe der Fahrstrecke des „Museums der industriellen Geschichte der ehemaligen DDR“ gegen den Landkreis Harz geklagt. Mit den Klagen wandten sie sich gegen den vom Landkreis Harz genehmigten Betrieb einer Strecke, die insbesondere mit einem Radpanzer sowjetischer Bauart befahren werden kann. Die Kläger wollten mit den Klagen den Schutz ihrer Mieter insbesondere vor Lärmimmissionen erreichen. Das Gericht hat die Klagen abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die von der Nutzung der Fahrstrecke ausgehenden Lärmimmissionen hielten sich in dem immissionsschutzrechtlich zulässigen Rahmen. Die Kammer hat sich dabei auf entsprechende Messungen des beklagten Landkreises Harz und des Landesverwaltungsamtes gestützt.

Die Entscheidungen sind rechtskräftig.

5. Kammer:**Untersagung einer Nebentätigkeit für dienstunfähigen Polizisten****Urteil vom 24.01.2020 - Az.: 5 A 113/18 -**

Der Kläger, ein Polizist, der sich krankheitsbedingt wegen Dienstunfähigkeit im vorzeitigen Ruhestand befindet, wehrte sich gegen die Untersagung einer Nebentätigkeit durch die Polizeiinspektion Magdeburg. Während der Kläger seinen Dienstpflichten als Polizist nicht nachgehen konnte, beteiligte er sich zu einem Anteil von ca. 30% als Gesellschafter an einer GmbH, die er u. a. öffentlichkeitswirksam durch Internetauftritte und auf einer Messe vertrat und für deren angebotenen Produkte er warb. Aus Gründen der Ansehensschädigung der öffentlichen Verwaltung untersagte die Polizeiinspektion diese angezeigte Nebentätigkeit.

Nach Ansicht der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg erging die Untersagung dieser Nebentätigkeit zu Recht. Denn sie sei dem Ansehen der Verwaltung abträglich. Ein Beamter werde vom Dienstherrn auch für den Fall seiner Dienstunfähigkeit alimentiert, um seine Genesung zu fördern, so dass dieser gerade nicht verpflichtet sei, eine weitere Tätigkeit aufnehmen zu müssen. Es beeinträchtige dagegen das Vertrauen in die Loyalität des Beamten, wenn er dennoch in dieser Zeit einer privaten Erwerbstätigkeit ausschließlich zum Eigennutz nachgehe und diese damit höher gewichte als die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit. Der Kläger erwecke damit - verstärkt durch seine öffentlichkeitswirksamen Auftritte - den Eindruck, nicht so krank zu sein, als dass er nicht auch seine Arbeitskraft dem Dienstherrn zur Verfügung stellen könnte. Dies habe der Dienstherr nach Ansicht des Gerichts zu Recht nicht tatenlos hinnehmen können.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Schadenersatz wegen vorsätzlicher Dienstpflichtverletzung
Urteil vom 12.03.2020 - Az.: 5 A 427/17 MD -

Ein Beamter auf Zeit sieht sich nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg zu Recht einer Schadenersatzforderung in sechsstelliger Höhe gegenüber, weil er seine Befugnisse, die ihm als Geschäftsführer eines Abwasserzweckverbandes zustehen, nach Ansicht des Gerichts vorsätzlich überschritten habe. Er habe aus seiner Position heraus ohne einen entsprechenden Beschluss der Verbandsversammlung für den Abwasserzweckverband Investitionen getätigt und finanzielle Mittel für ein spezielles neues Verfahren zur Klärschlammverwertung aufgewandt. Daraufhin forderte der Salzlandkreis diese Investitionssumme vom Kläger zurück, gegen die er sich letztlich mit seiner Klage zur Wehr setzte.

Das Gericht erkannte im Verhalten des Beamten eine vorsätzliche Verletzung seiner Dienstpflicht, da er ohne Mittelansätze in den Wirtschaftsplänen oder Ermächtigungen durch Beschlüsse der Verbandsversammlung zu Lasten des Abwasserzweckverbandes Verpflichtungen eingegangen sei bzw. ohne rechtlichen Grund Zahlungen auf Verbindlichkeiten Dritter veranlasst habe, die im Zusammenhang mit dem von ihm gemeinsam mit dem stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer und Dritten verfolgten Projekt einer Klärschlammverwertung durch Produktion von Dünger stünden. Dem Abwasserzweckverband sei insoweit auch ein Schaden entstanden, weil die vom Kläger getätigten Investitionen für den Verband nutzlos gewesen seien. Die Entwicklung von neuen technischen, industriellen Verfahren zur Klärschlammverwertung gehöre schon nicht zu den Aufgaben von Abwasserzweckverbänden, so dass der Abwasserzweckverband das Projekt schon aus Rechtsgründen auch nicht hätte weiterverfolgen dürfen, zumal dessen Fortführung nochmals mit erheblichen weiteren Aufwendungen in Millionenhöhe verbunden gewesen wäre.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

6. Kammer:

Zuwendungen für die Finanzierung der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege nach dem KiFöG
Urteile vom 11.12.2020 - Az.: 6 A 254/18 MD u.a. -

Die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg hat am 11.12.2020 über mehrere Klagen der Landeshauptstadt Magdeburg entschieden, bei denen es um die Gewährung von Landesmitteln nach dem Kinderförderungsgesetz - KiFöG ging.

Die klagende Stadt vertrat die Auffassung, dass ihr höhere Zuwendungen für die Finanzierung der Tagesbetreuung zustehen, als ihr durch das beklagte Landesverwaltungsamt gewährt worden waren. Die Beteiligten waren sich zwar einig, dass die Zuwendungsbescheide die gesetzliche Regelung des KiFöG (§ 12 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 6 KiFöG) korrekt umgesetzt haben. Zur Begründung des Klagebegehrens verwies die Stadt aber darauf, dass im Gesetzgebungsverfahren die Kalkulation zu höheren Beträgen gekommen sei, als die im Gesetz dann verankerten Pauschalen.

Die Kammer hat einen Anspruch auf höhere Zuwendungen, als die sich aus dem KiFöG ergebenden Beträge, abgelehnt. Die sich aus Art. 20 Abs. 3 GG ergebende Gesetzesbindung habe das Gericht zu beachten, es dürfe nicht selbst „rechtsetzend“ tätig werden. Die Kam-

mer hat eine Verletzung der Landesverfassung nicht angenommen. Das Konnexitätsprinzip (Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung) sei Ausdruck des Schutzes der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 2 Abs. 3 Landesverfassung). Es beinhalte die Regelung der Kostendeckung für Aufgaben, die den Kommunen übertragen würden, sowie die Verpflichtung, dafür einen angemessenen Ausgleich herbeizuführen. Das Konnexitätsprinzip schütze die Finanzkraft der Kommunen, um ihnen Spielraum für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben und Eigenverantwortlichkeit zu eröffnen. Ein Verstoß gegen die Ausgleichsverpflichtung durch das Land liege nicht vor, weil es nicht geschuldet sei, alle in Kinderbetreuungseinrichtungen tatsächlich entstehenden Kosten auszugleichen. Dem Gesetzgeber stehe vielmehr ein weiterer Spielraum zu, wie er die Betreuungsfinanzierungen regele. Der Rückgriff auf Pauschalen sei verfassungsgerichtlich nicht kritisiert worden. Auch die zum KiFöG durchgeführte Evaluation habe zu keinen Beanstandungen geführt. Es sei Sache des Gesetzgebers, diese Pauschalen gegebenenfalls anzupassen.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

7. Kammer:

Demonstration in Letzlingen – „Schnöggersburg“ Urteil vom 14.03.2020 - Az.: 7 A 742/17 MD -

Der Kläger nahm als Versammlungsleiter an einer Versammlung in Letzlingen teil, welche sich gegen die militärische Nutzung der Colbitz-Letzlinger Heide und den Bau der Übungsstadt „Schnöggersburg“ auf dem Gelände des Gefechtsübungszentrums in Letzlingen richtete. Veranstalter war eine Bürgerinitiative, welche regelmäßig zu Versammlungen im Gebiet der Colbitz-Letzlinger Heide aufruft. Ausweislich der Anmeldung sollte in Letzlingen auf dem Marktplatz zunächst eine Auftaktkundgebung stattfinden. Als Anzahl der Teilnehmer wurden für die Auftaktkundgebung 100 Personen angegeben. Gegen Mittag sollte der eigentliche Aufzug zum Eingangsbereich des Gefechtsübungszentrums in Letzlingen beginnen, welcher gegen 15.00 Uhr wieder enden sollte. Als Anzahl der Teilnehmer für den Aufzug wurden 90 Personen benannt. Eine Zwischenkundgebung sollte vor dem Eingang des Gefechtsübungszentrums stattfinden.

Der Aufzug vom Marktplatz in Letzlingen zum Gefechtsübungszentrum wurde mit ca. 50 bis 70 Personen durchgeführt. Vor dem Demonstrationzug fuhr während des Aufmarsches zum Gefechtsübungszentrum ein sog. Beweissicherungsfahrzeug der Polizei, auf dessen Dach sich eine Teleskopstange befand, an deren Ende eine Videokamera befestigt war. Der Kläger bzw. seine Prozessbevollmächtigte richteten sich während der Durchführung des Aufzuges an die Einsatzleitung der Polizei und kritisierten den Einsatz der Kamera. Hierauf wurde dem Kläger mitgeteilt, dass die Kamera nicht die ganze Zeit eingeschaltet sei, sondern nur von Zeit zu Zeit eingeschaltet werde, um die Bilder der Demonstration zu übertragen. Eine Aufzeichnung und Speicherung der Aufnahmen würden nicht erfolgen.

Die am 10.09.2017 vor dem Verwaltungsgericht erhobene Feststellungsklage hatte Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung ausgeführt, dass durch das zeitweise Vorhalten einer teilausgefahrenen Mastkamera während des Aufzuges und der Zwischenkundgebung vor dem Gefechtsübungszentrum in Letzlingen in die durch Art. 8 GG geschützte Versammlungsfreiheit des Klägers eingegriffen worden sei. Die vom Kläger beanstandete ständige

Platzierung des Beweissicherungsfahrzeuges mit der teilausgefahrenen Mastkamera in unmittelbarer Nähe des Aufzuges („vor dem Demonstrationszug“) auf dem Weg vom Marktplatz in Letzlingen bis zum Eingang des Gefechtsübungszentrums sei im Hinblick auf den mit dem Bereithalten der Mastkamera möglicherweise gegebenen Einschüchterungseffekt nicht verhältnismäßig gewesen. Es habe keine konkreten Hinweise gegeben, dass gerade von den Versammlungsteilnehmern erhebliche Gefahren für gewichtige Rechtsgüter wie Leib und Leben ausgehen würden. Auch angesichts des Umstandes, dass an der Versammlung - nur - 50 bis 70 Personen teilgenommen haben und damit die angemeldete Teilnehmerzahl noch unterschritten wurde, der Aufzug von mehreren Polizeieinsatzkräften begleitet war, wegen der geringen Größe der Versammlung auch keine unübersichtliche Struktur des Aufzuges gegeben war, welcher ein schnelles Reagieren der Beweissicherungseinheit als nötig erscheinen ließ, und zudem auch eine Konfrontation mit Gegendemonstranten nicht zu erwarten gewesen sei, sei von einer Unverhältnismäßigkeit des Vorhaltens der Mastkamera auszugehen. Im Falle des Entstehens einer Gefahrenlage nach § 18 Abs. 1 VersammlG LSA hätte die Einsatzbereitschaft der Mastkamera in relativ kurzer Zeit hergestellt werden können.

Die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen des Aufzuges sei ebenfalls rechtswidrig gewesen. Die Beobachtung der Versammlung auch durch die bloße Fertigung von Übersichtsaufnahmen stelle einen Eingriff in die durch Art. 8 Abs. 1 GG geschützte innere Versammlungsfreiheit dar. Auch in Übersichtsaufzeichnungen seien die Einzelpersonen in der Regel individualisierbar miterfasst. Sie könnten, ohne dass technisch weitere Bearbeitungsschritte erforderlich seien, durch schlichte Fokussierung oder z. B. mithilfe von Gesichtserkennungssystemen erkennbar gemacht werden, sodass einzelne Personen identifizierbar seien. Der einzelne Versammlungsteilnehmer müsse ständig damit rechnen, durch eine Vergrößerung des ihn betreffenden Bildausschnittes (Heranzoomen) individuell und besonders beobachtet zu werden. Anders als in anderen Bundesländern fehle es in Sachsen-Anhalt an der erforderlichen gesonderten landesrechtlichen Regelung zur Anfertigung von Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen von Versammlungen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Gebührenbescheid für Polizeieinsatz Urteil vom 11.04.2020 - Az.: 7 A 337/17 MD -

Am späten Nachmittag informierte der Kläger die Polizei darüber, dass gegenüber der Einmündung seines Grundstückes ein Lastkraftwagen stehe und dieser das Herausfahren aus Ausfahrten behindere. Da er das Ordnungsamt nicht erreichen könne, bitte er um polizeiliche Unterstützung. Gegenüber der Einmündung des klägerischen Grundstückes parkte im Zeitpunkt der Alarmierung ein Lastkraftwagen mit Anhänger mit einer Gesamtlänge von jedenfalls über 9 Meter. Der Bordstein ist in dieser Straße gegenüber dem klägerischen Grundstück auf 9 Meter Länge erhöht und die Straße ist an dieser Stelle 5,45 Meter breit. Der Bordstein vor den Grundstücken, welche dem klägerischen Grundstück gegenüberliegen, ist eingeschwenkt und abgesenkt.

Aufgrund der Alarmierung fuhren zwei Beamte mit einem Dienstfahrzeug zum Grundstück des Klägers und stellten fest, dass eine Ordnungswidrigkeit und eine direkte Behinderung der Ein-/Ausfahrt des Klägers nicht vorliegen würden. Der Einsatz endete eine Stunde und 2 Minuten nach der Alarmierung.

Die zuständige Polizeidirektion setzte mit Bescheid gegen den Kläger Gebühren und Auslagen fest und führte zur Begründung aus, der Einsatz der Beamten sei weder aufgrund des Vorliegens einer strafbaren Handlung noch aus Gründen der Gefahrenabwehr veranlasst gewesen. Für den somit vermeidbaren Einsatz würden daher Gebühren erhoben.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hob den Gebührenbescheid auf und führte zur Begründung aus, der Gebührenbescheid sei rechtswidrig. Die Abrechnung nach vollen Stunden, wie sie nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vorgesehen sei, sei nicht mit Artikel 3 GG vereinbar. Es fehle an einem sachlichen Grund der Gleichbehandlung unterschiedlicher Sachverhalte sowie der Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte. Die Überschreitung von nur einer einzigen Minute ziehe eine Verdoppelung der Gebührenhöhe nach sich. Bei einer Einsatzzeit von 61 Minuten fielen im Vergleich zu einer Einsatzzeit von 60 Minuten die doppelten Gebührensätze an. Die Abrechnung der Einsatzzeit nach kürzeren Zeitintervallen sei möglich und der Polizei auch zumutbar. Zudem habe im Zeitpunkt des Eintreffens des Polizeibeamten vor Ort tatsächlich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorgelegen, da nach § 12 Abs. 3 Nr. 5 StVO das Parken vor Bordsteinabsenkungen unzulässig sei und eine Ordnungswidrigkeit darstelle. Da das eigentlich zuständige Ordnungsamt der Gemeinde nicht mehr zu erreichen gewesen sei, sei die Polizei auch für die Beseitigung der Gefahr zuständig gewesen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Abfallgebühren im Landkreis Stendal

Urteil vom 15.08.2020 - Az.: 7 A 228/18 MD -

Die Klägerin wandte sich mit ihrer Klage gegen die Erhebung von Abfallgebühren.

Mit Bescheid vom 29.03.2018 setzte der Landkreis Stendal gegenüber der Klägerin für den Erhebungszeitraum 2017 und den Erhebungszeitraum 2018 Abfallgebühren fest. Bei der Berechnung ging der Landkreis zum einen von einem Privathaushalt und zum anderen vom Gewerbebetrieb der Klägerin aus, den diese unter ihrer Wohnadresse angemeldet hat.

Die Klägerin rügte, in einem Bescheid könne nicht der Privathaushalt mit dem Gewerbe vermischt werden, da dies zur rechtswidrigen Berechnung der Gebührenerhebung führe. Für sie bestehe auch keine Anschlusspflicht für das Gewerbe, da sie hinsichtlich des Gewerbes über keine überlassungspflichtigen Abfälle verfüge. Ferner sei die Kalkulation der Abfallgebühren fehlerhaft.

Das Verwaltungsgericht hat den Gebührenbescheid aufgehoben. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Gebührenkalkulation des Beklagten rechtswidrig sei. Der Landkreis habe bei der Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Einwohnergleichwerte die in seinem Gebiet ansässigen Kleingartenanlagen nicht in dem erforderlichen Maße berücksichtigt. Nach den satzungsrechtlichen Regelungen des Landkreises stellten Kleingartenanlagen anderweitig genutzte Grundstücke, auf denen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen könnten, dar. Für Kleingartenanlagen habe daher im Zeitpunkt des Aufstellens der maßgeblichen Gebührenkalkulation jedenfalls für Abfälle zur Beseitigung ein Anschlusszwang an die öffentliche Abfallentsorgung bestanden. Bei der Gebührenkalkulation seien nicht allein die tatsächlich angeschlossenen Grundstücke maßgeblich. Vielmehr seien in der Kalkulation auch die Grundstücke zu berücksichtigen, die nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen an die öffentliche Abfallent-

sorgung anzuschließen wären. Im Weiteren seien die in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Einwohnergleichwerte für Gewerbebetriebe nach den vom Landkreis vorgelegten Unterlagen bereits rechnerisch nicht nachvollziehbar.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

9. Kammer:

Kosten für eine behördlich angeordnete Bestattung

Urteil vom 07.02.2020 - Az.: 9 A 589/17 MD -

Der Rechtsstreit betraf einen Bescheid, mit dem die zuständige Ordnungsbehörde Kosten für eine von ihr durchgeführte Bestattung verlangte.

Die Klägerin ist die volljährige Tochter ihres Vaters, dessen Bestattung sie jedoch ablehnte. Nachdem die Behörde daraufhin die Einäscherung und Beisetzung der Urne anordnete, setzte sie gegenüber der Klägerin dafür Kosten in Höhe von ca. 1.500,00 Euro fest.

Das Gericht wies die Klage mit der Begründung ab, die Klägerin sei der ihr obliegenden Bestattungspflicht hinsichtlich ihres verstorbenen Vaters nicht nachgekommen, weshalb zu Recht die Behörde die Bestattung durchgeführt habe. Dem konnte die Klägerin erfolgreich weder die vorangegangene Verletzung ihr gegenüber bestehender Unterhaltspflichten durch ihren Vater noch einen kaum bestehenden Kontakt entgegenhalten. Auch die von der Klägerin erklärte Erbausschlagung befreie sie nicht von der gesetzlich obliegenden Bestattungspflicht für nahe Angehörige. Die Höhe der Bestattungskosten sei nicht zu beanstanden. Sie entspreche dem für eine Bestattung geltenden Grundsatz von "schlicht, aber würdig".

Es könne offenbleiben – so das Gericht weiter -, ob bei der einer Bestattungspflicht regelmäßig folgenden Kostenpflicht, Billigkeitsgründe bereits gegen die Festsetzung der Kosten geltend gemacht werden könnten oder aber solche Gründe nur im Rahmen eines gesonderten Verfahrens nach § 74 SGB XII berücksichtigt werden könnten. Denn die Voraussetzungen, aus Billigkeitsgründen von einer Kostenfestsetzung abzusehen, lägen nur dann vor, wenn sich der Verstorbene schwerer Straftaten gegenüber dem Kostenpflichtigen bzw. seiner Familie schuldig gemacht habe bzw. ihm ein in entsprechender Weise vergleichbar schwerwiegendes Fehlverhalten vorzuwerfen sei. Die sei aber nicht der Fall.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Erhebung von Anschlussbeiträgen

Urteil vom 28.05.2020 - Az.: 9 A 32/18 MD -

Den Schwerpunkt der Entscheidung bildeten die aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Sachsen-Anhalt eingeführten Höchstfristen für die Erhebung von Anschlussbeiträgen (§§ 13b, 18 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz - KAG LSA -), deren Beginn vom Entstehen der Vorteilslage für ein Grundstück abhängig ist. Damit wollte der Gesetzgeber verhindern, dass Abgaben zum Vorteilsausgleich zeitlich unbegrenzt erhoben werden können.

Das zu einem Anschlussbeitrag herangezogene Grundstück war seit Mitte der 1990-er Jahre an eine - rückwärtig aus einem "Bauträgergebiet" kommende - Abwasserleitung gegen Zah-

lung eines Entgeltes an den privaten Bauträger angeschlossen worden, deren Verlauf in den dortigen Straßen rechtlich noch nicht vollständig gesichert war; diese Anlagen hatte der Träger der Abwasserbeseitigung Ende 2004 übernommen und Kenntnis vom Bestehen des Anschlusses. Im Jahre 2014 verlegte er in der vor dem Grundstück verlaufenden öffentlichen Straße einen Abwassersammler, an den sich das Grundstück anschließen konnte. Im Jahre 2017 setzte der Abwasserverband sodann einen Anschlussbeitrag für das Grundstück fest. Das Gericht hat entschieden, dass die Heranziehung im Jahre 2017 noch rechtzeitig im Sinne der Höchstfristen ist. Es hat betont, dass der vom Gesetzgeber in § 13b KAG LSA verwendete Begriff der "Vorteilslage" regelmäßig an die tatsächliche abwasserseitige Erschließung eines Grundstücks anknüpft. Anlass für die verfassungsrechtlich gebotenen Höchstfristen sei, dass ein Grundstückseigentümer ab einem bestimmten Zeitpunkt davon ausgehend dürfe, ein Vorgang sei abgeschlossen, weshalb er nur innerhalb einer bestimmten Frist mit der Erhebung der Abgabe rechnen dürfe. Dies sei im Bereich der Abwasserentsorgung zwar regelmäßig dann der Fall, wenn für das Grundstück ein Anschluss hergestellt worden sei. Ein solcher Anschluss sei jedoch nur dann geeignet, die (zehnjährige) Frist zur Erhebung der Abgabe auszulösen, wenn er auch Ausdruck einer den Beitrag rechtfertigenden (dauerhaften) Anschlusssituation eines Grundstücks sei. Dies sei im Einzelfall vom Gericht zu beurteilen. Insofern sei es rechtlich unbedenklich, wenn bei dieser Beurteilung auch auf solche tatsächlichen Umstände abgestellt werde, die sich der unmittelbaren Wahrnehmung durch den Grundstückseigentümer entzögen.

Vor dem Hintergrund der konkreten Umstände habe der Grundstückseigentümer trotz des bereits seit Mitte der 1990-Jahre bestehenden tatsächlichen Anschlusses sowie der Übernahme der Abwasseranlagen im Erschließungsgebiet im Jahre 2004 nicht damit rechnen dürfen, dass eine Bescheidung bis zum 31.12.2015 erfolgen werde.

Das Gericht hat zudem erneut betont, dass eine bereits erfolgte Beteiligung an den Kosten für die Herstellung von Abwasseranlagen in einem Bauträgergebiet für die sog. innere Erschließung der Erhebung eines Anschlussbeitrages nicht entgegensteht.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Auskunftsrecht eines Kreistagsmitglieds

Urteil vom 14. Mai 2020 - Az.: 9 A 137/18 MD -

Das Gericht hatte die Zulässigkeit von Fragen eines Kreistagsmitglieds an den Landrat zum "Ob" und "Wie" der Durchführung von Kommunalaufsicht zu beurteilen.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Die von dem Kläger zur Beantwortung gestellten Fragen - so die Ausführungen des Gerichts - seien nach § 45 Abs. 7 KVG LSA jedoch nur dann zulässig, wenn sie eine Angelegenheit der Kommune oder ihrer Verwaltung betreffen (sog. Mandatsrelevanz des Fragerechts). Bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Kommunalaufsicht durch den Landkreis handelt es sich jedoch um solche des übertragenen Wirkungskreises, weshalb diese regelmäßig dem Auskunftsrecht entzogen seien. Etwas Anderes gelte dann, wenn die Fragen z. B. Aspekte der Sicherstellung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch den Kreishaushalt etc. betreffen. Dies sei konkret jedoch bei den gestellten Fragen nicht der Fall. Diese hätten erkennbar die Art und Weise der Ausübung von Kommunalaufsicht gegenüber einer konkreten kreisangehörigen Stadt zum Inhalt gehabt.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

**Umsetzung einer Vereinbarung aus der Gemeindegebietsreform
Urteil vom 19.06.2020 - Az.: 9 A 631/17 MD -**

Gegenstand des Verfahrens war die Frage, welche Ansprüche einer aufgelösten Gemeinde gegenüber einer nunmehr bestehenden Einheitsgemeinde aus einem Gebietsänderungsvertrag zustehen, wenn darin der Fortbestand einer Kindertagesstätte unter einem Bedarfsvorbehalt gestellt ist. Anlass für den Rechtsstreit war, dass die nunmehr bestehende Einheitsgemeinde die Schaffung eines neuen Kita-Standorts in der Stadt N. unter Einsatz von Fördermitteln u. a. aus dem Programm STARK V beabsichtigte, wodurch die aufgelöste Gemeinde ihren Standort perspektiv gefährdet sah.

Das Gericht hat entschieden, dass die (aufgelöste) Gemeinde keinen Anspruch auf Verhinderung dieser Maßnahme hat. Der Gebietsänderungsvertrag habe den Fortbestand der in der (aufgelösten) Gemeinde bestehenden Kindertagesstätte unter einen Bedarfsvorbehalt gestellt. Räume eine solche Vereinbarung einer (aufgelösten) Gemeinde aber kein absolutes Bestandsrecht für ihre Einrichtung ein, könne sie von der nunmehr zuständigen Einrichtungsträgerin jedenfalls nicht verlangen, dass sie jegliche Maßnahmen zur Entwicklung der Kita-Landschaft unterlässt. Denn entscheidend sei nunmehr der in der neuen Einheitsgemeinde bestehende (Gesamt-)Bedarf, bei dessen Beurteilung der neuen Einrichtungsträgerin ein weiter Beurteilungsspielraum zur Seite stehe. Dieser sei durch die Gemeinschaftsvereinbarung allenfalls dahingehend eingeschränkt, dass sachliche Gründe für die konkret beabsichtigte Entwicklung der Kita-Landschaft streiten müssten, was der Fall sei.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Ausblick

**auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Magdeburg
im Geschäftsjahr 2021**

1. Kammer

Zwei Klagen gegen die Betriebsuntersagung von Kraftfahrzeugen wegen eingebauter Abschaltvorrichtungen (1 A 58/19 MD und 1 A 64/19 MD)

3. Kammer

Mehrere Klagen bezüglich der Nichtgewährung bzw. der streitigen Höhe der Gewährung von sog. Corona-Soforthilfen

15. Kammer

Disziplinarlage des Dienstherrn eines Feuerwehrmannes auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, weil der Feuerwehrbedienstete illegal zu privaten Zwecken Trinkwasser aus dem öffentlichen Hydranten entnommen haben soll (15 A 17/19)

Mehrere Disziplinarlagen gegen Bundes- und Landesbeamte wegen des Vorwurfs des Besitzes und/oder Verbreitens kinderpornografischer Abhandlungen.

Klage eines Oberbürgermeisters gegen die disziplinarrechtliche Maßnahme der Gehaltskürzung wegen des Vorwurfs wiederholter Verstöße gegen die Kommunalverfassung Sachsen-Anhalts.

Rückblick

auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Halle im Geschäftsjahr 2020

1. Kammer

Maskenpflicht im Innenstadtbereich der Stadt Halle Beschluss vom 4. November 2020 - 1 B 420/20 HAL -

Das Verwaltungsgericht Halle hat mit Beschluss vom 4. November 2020 einen Eilantrag gegen die von der Stadt Halle mit Allgemeinverfügung Nr. 7/2020 insbesondere in der Innenstadt angeordnete Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung abgelehnt.

Das Verwaltungsgericht Halle hatte über einen Eilantrag zu entscheiden, mit dem mehrere Personen die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen die in der Allgemeinverfügung Nr. 7/2020 der Stadt Halle angeordnete Maskenpflicht begehrt. Dies betraf einerseits die in Nr. 1 dieser Verfügung angeordnete Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Innenstadtring, der Leipziger Straße, und auf dem Hans-Dietrich-Genscher-Platz. Zum anderen war das in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung angeordnete Tragen einer solchen Bedeckung in allen Bereichen des öffentlichen Raumes des übrigen Stadtgebietes außerhalb von Gebäuden betroffen.

Das Gericht hat den Eilantrag vollumfänglich abgelehnt.

Zur Begründung wies es insbesondere darauf hin, dass die Stadt Halle nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet gewesen sei, notwendige Schutzmaßnahmen zu treffen. Denn aktuell sei nach dem Lagebericht des Robert-Koch-Instituts (RKI) in allen Bundesländern ein weiterer Anstieg der Infektionen im Rahmen der Covid-19-Pandemie festzustellen. Bei dieser Pandemie handele es sich um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Auch wenn die Fallzahlen in der Stadt Halle derzeit noch vergleichsweise niedrig seien, sei ein drastischer Anstieg der Fallzahlen ohne weitere Gegenmaßnahmen zu befürchten.

Der Stadt Halle stehe bezüglich der Art und des Umfangs von notwendigen Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ein Ermessen zu, wonach sie insbesondere auch Personen verpflichten kann, bestimmte Orte oder öffentliche Orte nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Ermessensfehler seien insoweit auf Seiten der Stadt Halle nicht ersichtlich. Sie habe den Sachverhalt hinreichend ermittelt, verschiedene Handlungsalternativen überprüft und die betroffenen Belange in ein angemessenes Verhältnis gesetzt. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sei zur Reduzierung des Infektionsrisikos geeignet, da das RKI eine Verringerung des Infektionsrisikos hierdurch für plausibel hält. Der Empfehlung des RKI komme insoweit eine besondere Bedeutung zu, da der Gesetzgeber dem RKI nach dem Infektionsschutzgesetz eine besondere Rolle eingeräumt habe. Die von der Stadt Halle in der Nr. 1 der Allgemeinverfügung bezeichneten Plätze zeichnen sich durch einen lebhaften Fußgängerverkehr aus, bei dem die Einhaltung des Mindestabstandes nicht in jedem Fall gewährleistet sei und auch nach dem RKI ein erhöhtes Infektionsrisiko bestehe.

Die Anordnung der Maskenpflicht sei auch verhältnismäßig. In Anbetracht des verfolgten legitimen Zieles eines effektiven Infektionsschutzes sei der hiermit verbundene Grundrechtseingriff hinzunehmen. Die Belastung erschöpfe sich im Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in wenigen kurzzeitigen Alltagssituationen und ist im Vergleich zu der bestehen-

den Maskenpflicht in Geschäften von zeitlich geringerer Intensität. Die Stadt Halle durfte insbesondere auch Regelungen treffen, die vermutlich gesünderen und weniger gefährdeten Menschen Beschränkungen auferlegen, wenn hierdurch stärker gefährdeten Menschen ein gewisses Maß an gesellschaftlicher Teilhabe und Freiheit gesichert werden könne.

Quarantänepflicht für Kontaktpersonen 1. Grades in Allgemeinverfügung der Stadt Halle

Beschluss vom 22. Dezember 2020 - 1 B 486/20 HAL -

Das Verwaltungsgericht Halle hat mit Beschluss vom 22. Dezember 2020 einem Eilantrag gegen die von der Stadt Halle mit der Allgemeinverfügung Nr. 9/2020 unter 3. angeordneten Regelungen zur Absonderung in die häusliche Quarantäne teilweise stattgegeben.

Hiernach ist die in Nr. 3.3 dieser Allgemeinverfügung erfolgte Regelung mangels ausreichender Bestimmtheit rechtswidrig. Nach deren Satz 1 haben sich Einwohner, die engen Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2 Fall hatten (Verdachtspersonen) unverzüglich in eine 10-tägige häusliche Quarantäne vom Zeitpunkt des Kontakts zu begeben. Hieraus sei nach Auffassung des Gerichts nicht ausreichend erkennbar, unter welchen Umständen die Einwohner der Stadt Halle zum Handeln verpflichtet sind. Denn der konturenlose Begriff eines „engen Kontakts“ erschließe sich auch nicht aus der Begründung dieser einzelnen Regelung in der Allgemeinverfügung, in der nur darauf verwiesen wird, dass hierunter Kontaktpersonen der Kategorie I fallen. Zwar ergebe sich letztlich aus der Begründung der Allgemeinverfügung an anderer Stelle, anhand welcher Kriterien ein Einwohner der Stadt Halle als derartige Kontaktperson zu qualifizieren sei. Diese Regelungstechnik sei für einen juristischen Laien unter Berücksichtigung des Umfangs der Allgemeinverfügung und deren Begründung aber nicht ohne weiteres zu überblicken.

Darüber hinaus war der Eilantrag auch bezüglich der in Nr. 3.6 Satz 1 in der Allgemeinverfügung 9/2020 geregelten Pflichten teilweise erfolgreich. Nach dieser Regelung ist während der Zeit der Quarantäne ein Tagebuch zu führen, zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen und der Verlauf von etwaigen Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten. Diese Regelung ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Halle jedenfalls wegen fehlender Geeignetheit und Erforderlichkeit unverhältnismäßig. Auch aus der Begründung der Allgemeinverfügung ergebe sich nicht, worin konkret die schützende Wirkung eines derartigen Tagebuches bestehen soll. Der in der Begründung genannte Zweck dieses Tagebuches, dem Gesundheitsamt der Stadt Halle frühzeitig Krankheitssymptome mitzuteilen, werde bereits mit dem nachfolgenden Satz 2 erfüllt, worin dies ausdrücklich geregelt werde.

Im Übrigen wurden die in der Allgemeinverfügung unter 3. erfolgten Regelungen zur Absonderung in die häusliche Quarantäne vom Gericht für rechtmäßig angesehen und insbesondere ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verneint.

2. Kammer

Innerörtliche Kläranlage in Zeitz

Beschluss vom 31. Januar 2020 - 2 B 233/19 HAL -

Das Verwaltungsgericht Halle hat dem Eilantrag eines Nachbarn gegen die Baugenehmigung für eine innerörtliche Kläranlage eines Abwasserzweckverbandes (AZV) im Burgen-

landkreis stattgegeben. Der Widerspruch des Nachbarn gegen die dem AZV erteilte Baugenehmigung hat damit aufschiebende Wirkung.

Die in der Ortslage direkt neben einem Fluss auf dem ehemaligen Bauhof der Gemeinde geplante Kläranlage soll (nur) dem Ort als Abwasserbeseitigungsanlage dienen und ist dementsprechend auch auf (nur) 1.100 EW (Einwohnerwerte) dimensioniert. Sie soll abgedeckt werden und sich weitestgehend unter der Erde befinden, sodass sie hinsichtlich ihrer Geruchsemissionen weniger lästig sein soll als große Anlagen mit offenen Becken. Für die Entscheidung kam es jedoch nicht wesentlich darauf an, ob die so geplante Kläranlage den Nachbarn unzumutbar beeinträchtigt. Denn nach Überzeugung des Gerichts verletzt die Baugenehmigung den Gebietserhaltungsanspruch des antragstellenden Nachbarn. Das Gericht geht davon aus, dass es sich bei dem Gebiet, in dem die Kläranlage errichtet werden soll, um ein (faktisches) Mischgebiet oder sogar allgemeines Wohngebiet handelt. Kläranlagen sind in einem solchen Gebiet grundsätzlich nicht zulässig, sondern bedürfen einer Ausnahmegenehmigung. Entscheidend ist nach Überzeugung des Gerichts daher, dass die für die Zulässigkeit der Anlage erforderlichen Ausnahmegenehmigungen weder von dem Abwasserzweckverband beantragt, noch von der Baugenehmigungsbehörde erteilt wurden. Eine Legalisierung als bloße Nebenanlage sah das Gericht ebenfalls als nicht gegeben an, weil die Kläranlage selbst eine Hauptanlage darstellt.

Errichtung eines Stellplatzhofes im Paulusviertel in Halle Beschlüsse vom 3. Juli 2020 - 2 B 93/20 HAL und 2 B 94/20 HAL -

Das Verwaltungsgericht Halle hat zwei Eilanträgen von Nachbarn gegen die Baugenehmigung für einen Stellplatzhof im Paulusviertel stattgegeben. Die Baugenehmigung betrifft den Umbau des ehemaligen Jugendamtes in einen Wohnkomplex, mit der auch die Errichtung von 26 Stellplätzen in dem bislang begrünten, parkähnlichen Innenhof genehmigt worden ist. Der Widerspruch der Nachbarn gegen die dem Bauherrn erteilte Baugenehmigung hatte nunmehr hinsichtlich der im Innenhofbereich genehmigten Stellplätze aufschiebende Wirkung mit der Folge, dass diese vorerst nicht errichtet werden durften. Zur Überzeugung des Gerichts verletzte die Genehmigung der Stellplätze im Innenhof das zugunsten der Nachbarn bestehende baurechtliche Rücksichtnahmegebot, weil diese erstmalige Errichtung für die Anlieger aufgrund des daraus entstehenden Zu- und Abgangsverkehrs (einschließlich Einpark- und Rangiervorgänge) und der damit verbundenen Lärm- und Abgasbelästigungen unzumutbar ist.

Versperren eines Fensters auf Nachbargrundstück durch Errichten einer Brandmauer Urteil vom 26. Juni 2020 - 2 A 13/18 HAL -

Das Verwaltungsgericht Halle hatte über eine Klage zu entscheiden, mit der sich der Kläger gegen die Errichtung einer Brandmauer durch den Nachbarn unmittelbar vor seinem Fenster wehrte. Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstückes, welches mit einem auf der Grenze zum Nachbarn liegenden Wohngebäude bebaut ist. Das Wohnhaus ist über 100 Jahre alt. In der grenzständigen Außenwand dieses Gebäudes befindet sich ein Fenster, welches einen 2,3 qm großen Raum erhellt. Dem Nachbarn wurde von der Baubehörde eine Baugenehmigung erteilt, mit der ihm erlaubt wurde, den an der Grundstücksgrenze zum Kläger errichteten Carport in einen Wintergarten umzunutzen. Im Zuge des Baus des Wintergartens errichtete der Nachbar direkt an der Außenwand des klägerischen Hauses auf der Grundstücksgrenze eine Brandmauer, die das Fenster des Klägers nun versperrt.

Die Klage blieb erfolglos, weil das Haus des Klägers in der Vergangenheit grenzständig, d.h., auf der Grundstücksgrenze zu seinem Nachbarn, errichtet worden ist. Da der Kläger folglich Grenzabstände nicht einhalte, müsse auch der Nachbar diese nicht einhalten und dürfe selbst an bzw. auf der Grenze bauen. Die dem Nachbarn erteilte Baugenehmigung enthielt die Verpflichtung, eine Brandmauer zu errichten, die dieser entlang der Hauswand des Klägers baute. Das Verdecken seines Fensters durch die Brandmauer müsse der Kläger auch unter Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebots infolge seiner eigenen Bauweise hinnehmen. Der Kläger konnte sich auch nicht erfolgreich auf Bestandsschutz – früherer zulässiger Einbau eines Fensters in der Außenwand - berufen. Ein solcher etwaiger Bestandsschutz binde nur die Baubehörde, entfalte aber in der Regel keine rechtlichen Wirkungen gegenüber dem Nachbarn. Zur Überzeugung des Gerichtes lag auch keine Ausnahmesituation dergestalt vor, dass es sich bei dem Raum, dessen Fenster nun verdeckt ist, um einen besonderen (Wohn)Raum handelt, der in der Regel durch Tageslicht erhellt wird. Hier betreffe die Verdeckung lediglich einen kleinen Raum ohne besondere – zwingende – Funktion.

3. Kammer

Vorlage von Unterlagen an Untersuchungsausschuss durch Zweckverband Beschluss vom 13. Februar 2020 - 3 B 151 / 20 HAL und 3 B 157 / 20 HAL -

Das Verwaltungsgericht Halle hat zwei Eilanträge des Abwasserzweckverbandes Bad Dürrenberg abgelehnt, die sich gegen kommunalaufsichtsrechtliche Anordnungen des Burgenlandkreises zur Vorlage von Unterlagen zur Aufklärung von Finanzderivatgeschäften und zur Erteilung von Aussagegenehmigungen richten. Hintergrund ist ein Aktenvorlageersuchen des 17. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Landes Sachsen-Anhalt. Des Weiteren sollen Zeugen vor dem Ausschuss aussagen, die hierfür einer Aussagegenehmigung bedürfen.

Nach Überzeugung des Gerichts sei der Abwasserzweckverband nicht berechtigt, sich der begehrten Aktenvorlage und der Erteilung der Aussagegenehmigungen zu verweigern. Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die der Aufsicht des Landes unterstehen, seien gesetzlich verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss jederzeit Akten vorzulegen und dort geladenen Zeugen die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen. Der Abwasserzweckverband könne dem nicht entgegenhalten, in seinem verfassungsrechtlich garantierten Recht auf kommunale Selbstverwaltung verletzt zu werden. Im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung sei die parlamentarische Kontrollkompetenz zwar auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt. Der Untersuchungsauftrag des Ausschusses ziele aber auf die Prüfung der Vereinbarkeit der Derivatgeschäfte des Abwasserzweckverbandes mit den Vorgaben des Haushaltsrechts und gehe daher nicht über eine Rechtmäßigkeitskontrolle hinaus.

Anspruch auf Kindergartenplatz in örtlicher Nähe Beschluss vom 6. März 2020 - 3 B 175/20 HAL -

Das Verwaltungsgericht hat den Eilantrag eines einjährigen Kindes (vertreten durch dessen Eltern) abgelehnt, der auf die Verschaffung eines Platzes in einer nahe gelegenen Kindertagesstätte in der Stadt Halle gerichtet war.

In den näher gelegenen Kindertagesstätten sei kein Platz verfügbar gewesen und es bestünden lange Wartelisten. Die Eltern des Antragstellers hatten das Angebot der Antragsgegnerin eines Platzes in einer etwas weiter entfernten – aber nach Auffassung des Gerichts noch zumutbar erreichbaren – Kindertagesstätte abgelehnt. Ob die Kindertagesstätte in zumutbarer Weise erreichbar sei, ist im Einzelfall zu prüfen. Bei städtischen Verhältnissen sei die Zumutbarkeit in der Regel anzunehmen, wenn die Kindertagesstätte bis etwa 5 Kilometer vom Wohnort entfernt gelegen oder innerhalb einer halben Stunde erreichbar ist. In der Nichtannahme eines angebotenen, zumutbar erreichbaren Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung liege nach Auffassung des Gerichts ein Verzicht auf die gegenwärtige Realisierung des Anspruchs auf einen solchen Platz aus § 24 Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch, 8. Buch und § 3 Abs. 1 Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Es sei in einem solchen Fall verhältnismäßig, Eltern und deren Kinder dann darauf zu verweisen, gewisse Wartezeiten in Kauf nehmen zu müssen, bis ein neuer Platz angeboten werden könne oder bei den gewünschten Einrichtungen über die dortigen Wartelisten einen Platz zu erreichen.

5. Kammer

Untersagung einer Versammlung am 18. April 2020 wegen Coronapandemie in Halle Beschluss vom 17. April 2020 - 5 B 190/20 HAL -

Das Verwaltungsgericht Halle hat einem Eilantrag stattgegeben, der sich gegen die Untersagung der Durchführung einer angemeldeten Demonstration am Samstag, den 18. April 2020, auf dem Marktplatz der Stadt Halle zum Thema „Menschenrechte gelten für alle: ZASt Halberstadt schließen!“, wendet. Das Verbot wurde damit begründet, dass die Versammlung unter den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 3. SARS-CoV-2 EindV falle und danach verboten sei. Aus der Anzahl der Teilnehmer (laut Anmeldung 30 bis 50 Personen) resultiere ein hohes Übertragungsrisiko der Infektionskrankheit SARS-CoV 2, welches auch durch bestimmte Auflagen nicht eingedämmt werden könne.

Nach Überzeugung des Gerichts hat der Antragsteller unter Berücksichtigung der Bedeutung der in Art. 8 Grundgesetz geregelten Versammlungsfreiheit einen Anspruch auf Zulassung der von ihm angemeldeten Veranstaltung nach § 1 Abs. 5 3. SARS-CoV-2 EindV. Hiernach können Versammlungen unter freiem Himmel durch die zuständige Versammlungsbehörde unter Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes nach individueller Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden. Eine solche individuelle Verhältnismäßigkeitsprüfung, die auch die hohe Bedeutung der grundrechtlich garantierten Versammlungsfreiheit berücksichtige, habe der Antragsgegner bei seiner Entscheidung nicht vorgenommen. Nach dem vorgelegten Versammlungskonzept der Antragsteller, das bereits selbst umfangreiche Auflagen zur Einhaltung von Hygiene- und Abstandsvorschriften beinhalte, werde nach Auffassung des Gerichts dem Gesundheitsschutz bzw. Infektionsrisiken hinreichend Rechnung getragen.

6. Kammer

Schließung einer Grundschule in Siersleben durch die Stadt Gerbstedt Beschluss vom 26. August 2020 - 6 B 223/20 HAL -

Das Verwaltungsgericht Halle hatte über einen Eilantrag zu entscheiden, mit dem sich Eltern gegen die Schließung der Grundschule in Siersleben gewandt haben. Die Einheitsgemeinde

Gerbstedt hatte im Oktober 2019 beschlossen, den Grundschulstandort in Siersleben zu schließen und die Kinder aus Siersleben an der Grundschule in Gerbstedt zu beschulen.

Das Gericht hat dem Eilantrag der Eltern stattgegeben, weil die Allgemeinverfügung zur Schließung des Schulstandortes der Stadt Gerbstedt bereits aus formellen Gründen fehlerhaft sei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung sei nicht vom hierfür zuständigen Stadtrat beschlossen worden. Allein aus diesem Grunde komme den Widersprüchen der Antragsteller aufschiebende Wirkung zu, so dass die Schulschließung vorerst nicht vollzogen werden dürfe. Darüber hinaus habe es für die Änderung der Satzung zur Feststellung der Schulbezirke für die Grundschulen einer Änderungssatzung bedurft. Eine Änderung durch einen Beschluss über die Schließung eines Standortes reiche dafür nicht aus. Überdies sei festzustellen, dass die Antragsgegnerin Beteiligungsrechte verletzt habe, weil weder der Ortschaftsrat, die Elternräte noch die zuständige Personalvertretung der Lehrer zuvor angehört worden seien.

Sicherstellung des Schulbetriebs in einer von der Gemeinde zu schließenden Grundschule

Beschluss vom 2. September 2020 - 6 B 315/20 HAL -

Das Verwaltungsgericht Halle hatte über einen Eilantrag zu entscheiden, mit dem die Eltern die Verpflichtung des Landesschulamtes begehrt haben, die personellen Voraussetzungen zur Sicherstellung des Schulbetriebs der Grundschule in Siersleben sicherzustellen.

Hintergrund war der vorherige Beschluss des Verwaltungsgerichts Halle vom 26. August 2020 (6 B 223/20 HAL), mit dem sich die Eltern bereits erfolgreich gegen die Schließung der Grundschule in Siersleben gewandt haben.

Das Gericht hat dem Eilantrag der Eltern überwiegend stattgegeben, wonach das Landesschulamts verpflichtet wurde, die personellen Voraussetzungen zur Sicherstellung des Schulbetriebs der Grundschule in Siersleben bis spätestens 8. September 2020 sicherzustellen. Das Gericht habe mit dem zuvor erfolgten Beschluss vom 26. August 2020 festgestellt, dass dem Widerspruch der Antragsteller gegen die Schließung der Grundschule Siersleben aufschiebende Wirkung zukomme. Danach ist die Stadt Gerbstedt verpflichtet, die in ihrer Trägerschaft stehende Grundschule Siersleben während der Dauer der aufschiebenden Wirkung des gegen die Allgemeinverfügung eingelegten Widerspruchs fortzuführen. Zugleich dürfen die grundschulpflichtigen Kinder ihre Schulpflicht an der Grundschule Siersleben erfüllen. Damit korrespondiert die Verpflichtung der dafür zuständigen Behörde, die Grundschule unverzüglich personell so auszustatten, dass dort Unterricht stattfinden kann. Für die personelle Ausstattung der Grundschule Siersleben mit Lehrkräften hat das Landesschulamts als Schulbehörde Sorge zu tragen. Das Gericht hat es dabei als erforderlich angesehen, dem Antragsgegner für die insoweit notwendigen personellen Planungen noch einige Tage Vorlaufzeit bis einschließlich 8. September 2020 zu gewähren und den Eilantrag insoweit im Übrigen abgelehnt.

8. Kammer

Entleerung der Talsperre Kelbra durch Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt

Beschluss vom 17. Februar 2020 - 8 B 84/20 HAL -

Das Verwaltungsgericht hat den Eilantrag eines Naturschutzvereins abgelehnt, der sich gegen das vollständige Entleeren der Hochwasserschutzanlage Talsperre Kelbra wendet. Nach Überzeugung des Gerichts fehle dem Antragsteller als anerkanntem inländischen Umweltverband die erforderliche Antragsbefugnis. Soweit er Eingriffe in naturschutzrechtliche Regelungen anführe, könne er diese nicht gegenüber dem gewählten Antragsgegner gerichtlich geltend machen. Als Umweltverband stehe ihm allenfalls das Recht zu, von den zuständigen Aufsichtsbehörden ein Einschreiten gegen den Antragsgegner zu verlangen. Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, hatte das Verwaltungsgericht jedoch nicht zu entscheiden, weil sich der Eilantrag gerade nicht gegen die Aufsichtsbehörden richtete.

Beschluss vom 22. Juni 2020 - 8 B 85/20 HAL -

Der Antragsteller, ein örtlicher Kreisanglerverband, beehrte ebenfalls im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Untersagung des Ablassens des Wassers aus der Talsperre Kelbra durch den Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt. Das Verwaltungsgericht hat den Eilantrag abgelehnt, weil das Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers infolge der bereits durchgeführten vollständigen Entleerung der Talsperre weggefallen sei.

Rücknahme einer Genehmigung zur Errichtung einer Biogasanlage in Höhenmölsen Urteil vom 14. Mai 2020 - 8 A 425/18 HAL -

Das Verwaltungsgericht hat eine Klage gegen die Rücknahme einer erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Biogasanlage in Höhenmölsen, Ortsteil Webau, abgewiesen.

Der Klägerin wurde im Januar 2016 eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung organischer Abfälle aus der Schlacht- und Brotindustrie zur Erzeugung von Biogas erteilt, die vom BUND mit einer gesonderten Klage angefochten worden ist. Diese Genehmigung hat der Beklagte darauf hin im Mai 2018 mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen und den Antrag der Klägerin auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die geplante Anlage nunmehr abgelehnt. Nach Überzeugung des Gerichts ist die Entscheidung des Beklagten über die Rücknahme der zuvor erteilten Genehmigung rechtmäßig, weil die Genehmigung selbst rechtswidrig erteilt worden sei. Bereits die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sei wegen der nur unvollständig ausgelegten Unterlagen nicht ordnungsgemäß erfolgt, sodass gegen Verfahrensvorschriften verstoßen worden sei. Die Genehmigung sei weiter aus Sachgründen rechtswidrig. Beim Betrieb der geplanten Anlage würden die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte im Nachtbetrieb überschritten. Damit werde den Schutzpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht entsprochen. Darüber hinaus sei die Einhaltung der Betreiberpflichten hinsichtlich der Verhinderung von Störfällen und der Abwehr der daraus resultierenden schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht ausreichend sichergestellt.

Genehmigung einer immissionsschutzrechtlichen Großanlage auf dem Gebiet der Stadt Merseburg

Beschluss vom 26. August 2020 - 8 B 147/20 HAL -

In einem Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Halle wandte sich die Stadt Merseburg gegen die Genehmigung einer Klärschlamm-trocknungs- und Verbrennungsanlage, die unter anderem auf ihrem Gemeindegebiet mit einer Größe von ca. 3500 qm und bis zu 25m hohen Gebäuden errichtet werden sollte. Das Landesverwaltungsamt hatte der Betreiberin die Errichtung der Anlage im Außenbereich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Merseburg genehmigt und zuvor das von der Stadt Merseburg verweigerte gemeindliche Einvernehmen ersetzt.

Das Eilverfahren gegen die Genehmigung der Anlage war erfolgreich, weil die erteilte Genehmigung zur Überzeugung des Gerichts rechtswidrig in die Planungshoheit der Stadt Merseburg eingreife und die Stadt deshalb zu Recht ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben versagt haben dürfte. Die geplante Klärschlamm-trocknungs- und Verbrennungsanlage sei im Außenbereich der Antragstellerin nicht zulässig. Im Außenbereich dürften regelmäßig typisch landwirtschaftliche Vorhaben errichtet werden, weil es Zweck des Außenbereiches sei, der Land- und Forstwirtschaft und der Erholung der Allgemeinheit zu dienen. Der Außenbereich sei deshalb vor wesensfremder Nutzung zu bewahren. Die geplante Anlage sei von ihrer Eigenart und ihrer Größe indes vielmehr in einem Industriegebiet zu errichten und zu betreiben. Sie sei als gewerbe- bzw. industrietypisch zu qualifizieren. So sei beispielsweise mit einem täglichen Zufahrts- und Abgangsverkehr von ca. 30 LKW sowie Geruchsemissionen zu rechnen. Die Errichtung und das Betreiben der Anlage verstoße auch gegen öffentliche Belange, weil es die Eigenart der Landschaft beeinträchtige, die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten lasse sowie den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspreche.

Ausblick

auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Halle im Geschäftsjahr 2021

Faktisches Verbot der Freilandhaltung von Gänsen durch Aufstallungspflicht

- Az. 1 A 139/18 HAL -

Das Verwaltungsgericht wird über die Klage eines landwirtschaftlichen Betriebes entscheiden, dem per Bescheid des Landkreises Anhalt-Bitterfeld auferlegt worden ist, seine auf einem Maisfeld betriebene Gänsehaltung (2000 bis 4000 Tiere) nur noch in eingezäunten und überdachten Flächen zu halten. Der Landkreis befürchtet aufgrund der Nähe zu einem Teich und einem EU-Vogelschutzgebiet eine Infektion der Gänse mit dem Vogelgrippevirus. Das Gericht hat ein Gutachten beim Friedrich-Loeffler-Institut zu der Frage in Auftrag gegeben, wie hoch das Infektionsrisiko auf dem Haltungsgelände aufgrund der örtlichen Gegebenheiten einzuschätzen ist. Das Gutachten steht noch aus.

Kreisumlage des Landkreises Burgenlandkreis für das Haushaltsjahr 2018 gegenüber der Gemeinde Schnaudertal

- Az. 3 A 376/18 HAL -

Das Verwaltungsgericht verhandelt über eine Klage der Gemeinde Schnaudertal gegen die Kreisumlage für das Jahr 2018 des Landkreises Burgenlandkreis. Die Klägerin ist der Ansicht, die Höhe der festgesetzten Kreisumlage verletze sie in ihrer verfassungsrechtlich garantierten finanziellen Mindestausstattung.

Kreisumlagen des Landkreises Mansfeld-Südharz für das Haushaltsjahr 2018 gegenüber der Stadt Sangerhausen, der Lutherstadt Eisleben und der Stadt Hettstedt.

- Az. 3 A 371/18 HAL, 3 A 372/18 HAL und 3 A 375/18 HAL -

Das Verwaltungsgericht hat über drei weitere Klagen gegen die Kreisumlage für das Jahr 2018 des Landkreises Mansfeld-Südharz zu entscheiden. Die Städte Eisleben, Sangerhausen und Hettstedt argumentieren, ihre finanziellen Interessen seien bei der Festsetzung der Kreisumlage nicht hinreichend berücksichtigt worden. Die Entscheidung wird im schriftlichen Verfahren ergehen, weil die Beteiligten in einem Erörterungstermin vor Gericht auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben.

Naturschutzrechtliche Nebenbestimmung zu einer Genehmigung zum Betrieb von Windkraftanlagen

- Az. 4 A 6/21 HAL -

Die Klägerin betreibt zehn Windkraftanlagen mit entsprechender immissionsschutzrechtlicher Genehmigung. In der Genehmigung ist als Nebenbestimmung das Verbot enthalten, die Windkraftanlagen in den Nachtstunden während des Herbst- und Frühjahrszuges der Fle-

dermäuse zu betreiben. Die Klägerin bestreitet eine erhebliche Gefahr für den Bestand der Fledermäuse und hat gegen die Nebenbestimmung Klage erhoben.

Vollstreckung von Zahlungstiteln europäischer Agenturen gegen Private durch deutsche Verwaltungsgerichte

- Az. 4 A 45/21 HAL -

Das Gericht wird im Rahmen eines Klageverfahrens zu klären haben, ob die nach Europarecht angefallenen Gebühren zugunsten einer Europäischen Agentur durch Verwaltungsgerichte zu vollstrecken sind. Die Europäische Agentur hat Leistungsklage gegen eine private Firma auf Entrichtung solcher Gebühren erhoben.

Stilllegung und Beräumung eines Freilagers als Teil eines Abfalllagers

- Az. 4 A 41/21 HAL -

Die Klägerin betreibt eine Abfallentsorgungsanlage in Teutschenthal. Mit dem von ihr angefochtenen Bescheid untersagte das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt der Klägerin den Betrieb einer Freifläche und ordnete zugleich deren Beräumung an, weil die Genehmigung für das Betreiben der Freifläche erloschen sei.

Ansprechpartner für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Pressesprecherin:

VPräs'in OVG Claudia Schmidt

Tel.: 0391 606 7089

Fax: 0391 606 7029

E-Mail: presse.ovg@justiz.sachsen-anhalt.de



Vertreter:

Ri OVG Dr. Lars Bechler

Tel.: 0391 606 7077

Fax: 0391 606 7029

E-Mail: presse.ovg@justiz.sachsen-anhalt.de



Impressum

Herausgeber:

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

- Der Präsident -

Breiter Weg 203 - 206

39104 Magdeburg

Tel.: 0391 606 0

Fax: 0391 606 7029

E-Mail: ovg@justiz.sachsen-anhalt.de

Internet: www.ovg.sachsen-anhalt.de